Rechtsfragen zur Bienenhaltung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Werner Künzel
Gerichtsreferendar aus Berlin-Hessenwinkel.

Marburg 1934

Buchdruckerei Joh. Hamel, Marburg-Lahn

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 18. April 1934
Berichterstatter: Prof. Dr. Erich Jung

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

Literaturverzeichnis.

Bälz: in DJZ. 1908 Seite 416 ff.
" Das Recht an Bienen. Stuttgart 1891.
Beck: Das Bienenrecht in Österreich. Wien 1883.
Biermann: Kommentar zum BGB. III. Bd. Sachenrecht. 3. Auflage, Berlin 1914.
Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Band I, 2. Auflage, 1890.
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Band 8, 7. Auflage, 1922.
Crome: System des bürgerlichen Rechts. Band II, 1902.
Dernburg: Das bürgerliche Recht. 1. und 2. Auflage. Halle 1899.
Eltzbacher: Die Handlungsfähigkeit nach deutschem bürgerlichem Recht., Band I, 1903.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I—III. Band 22—24. Auflage, Marburg 1924.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. 11. Auflage, München 1932.
Friedrichs: in der DJZ. Seite 688.
Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1912.
Hagelberg: Der Begriff des Tierhalters in den §§ 833, 834, 1905.
Hecker: Einwirkungen (Immissionen) auf Grundstücke gemäß § 906, insbesondere die durch Bienen verursachten Immissionen. Erl. Diss. 1931.
Hörig: Rauch, Ruß, Geräusch und ähnliche Einwirkungen und die zivilrechtlichen Ansprüche gegen sie. Leipzig 1906.
Isay: in Iherings Jahrb. Band 39.
" in der DJZ. 1903.
Janus: Das Bienenrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipziger Diss. 1906.
Jung: Bürgerliches Recht. In Stammlers Enzyklopädie. Berlin 1931.
" Die Bereicherungsansprüche. Tübingen 1907.
Kohlrausch: Strafgesetzbuch. Berlin und Leipzig. 1922.
Kuhlenbeck: im Recht. 1904. Seite 309.
Lenel: in der DJZ. 1897. Seite 409.
Leonhard, Fr.: Besonderes Schuldrecht d. BGB. II. Bd. München und Leipzig 1931.
Lindemann-Sörgel: Komm. zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Auflage. Berlin 1926.
Litten: Die Ersatzpflicht des Tierhalters. 1905.
Meißner: Das in Preußen geltende Nachbarrecht. München, Berlin und Leipzig. 1927.
Merkel, Rud.: Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. 1895.
Mertens: Der Kausalbegriff im § 833 und dem § 727 BGB. Leipziger Dissertation 1905.
Müller-Erzbach: Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. im Arch. f. ziv. Praxis. 1910, Seite 309 ff., 1912 Seite 1.
Neumann: Handausgabe des BGB. 2. Auflage 1900.

Oertmann: Komm. z. Bürgerlichen Gesetzbuch. 5. Auflage, Berlin 1929.
" in der DJZ. 1904, Seite 136.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Sachenrecht. 4. Auflage, Berlin 1920.
Protokolle und Motive zum BGB.
Pufendorf: bei Busch: Handbuch des heutigen in Deutschland geltenden Bienenrechts. Arnstadt 1830.
RGR. Kommentar II. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht. 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.
Roscher: Haftung für Tierschäden. Borna-Leipziger Dissertation 1909.
Rümelin: Die Gründe der Schadenszufügung. 1896.
Schmoller: Über den Kausalzusammenhang bei Tierschaden. im Arch. f. ziv. Praxis 1909. Band 98.
Staudinger: Komm. z. BGB. III. Band, Sachenrecht. München, Berlin und Leipzig 1926.
Stierle: Die Haftung für Tiere im bürgerl. Recht. Tübinger Diss. 1904.
Strauß: in DJZ. 1903 Seite 367.
Träger: Der Kausalbegriff im Zivil- und Strafrecht. 1904.
Turnau-Förster: Das Liegenschaftsrecht. 3. Auflage, Band I. Sachenrecht des BGB. Paderborn 1906.
Unger: Handeln auf eigene Gefahr. 1894.
" Handeln auf fremde Gefahr. in Iher. Jahrb. Band 33.
Warneyer: Komm. z. BGB. II. Band. Tübingen 1930.
Wolff, M.: Lehrbuch des bürgerl. Rechts. Sachenrecht. 22.—26. Auflage. Marburg 1929.
Zobel v.: Die Haftung d. Tierhalters nach § 833 BGB. Erlang. Diss. 1910.
und die im Text angegebenen Zeitschriften und Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte.

Inhaltsübersicht.

Seite

Dritter Hauptteil

Erwerb, Wahrung und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen.

Erster Abschnitt

Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen.

Zweiter Abschnitt

Die Rechte zur Erhaltung des Eigentums an Bienenschwärmen.

Anhang.

Einleitung.

In vorliegender Abhandlung soll versucht werden, Rechtsfragen, die bei der Bienenhaltung auftreten, in befriedigender Weise zu beantworten. Dabei sollen jedoch nur solche Fragen berücksichtigt werden, denen neben der juristischen auch eine praktische Bedeutung zukommt. Wir sind daher nicht auf Rechtsfragen eingegangen, die uns bei der Betrachtung der Geschichte des Bienenrechts entgegentreten; wie wir die Geschichte überhaupt nur herangezogen haben, wenn wir in ihr die von uns vertretene Ansicht über eine heutige Rechtsfrage zur Bienenhaltung durch eine gleichartige Beurteilung bestätigt fanden. Ebenso sind Untersuchungen über die rechtliche Stellung der einzelnen Biene unterblieben, denn diese spielt wegen ihrer völligen Wertlosigkeit im praktischen Leben keine Rolle.

Die Arbeit beschränkt sich daher im Wesentlichen auf drei Rechtsfragenkomplexe. Die erste Gruppe von Rechtsfragen entsteht bei der Betrachtung des § 906 BGB; die zweite ergibt sich bei einer Untersuchung der Schadensersatzansprüche bei der Bienenhaltung: die dritte tritt uns bei der Auslegung der §§ 961—964 BGB entgegen. Im Anhang wollen wir dann noch kurz der Strafvorschriften Erwähnung tun, die durch die Bienenhaltung berührt werden können.

Erster Hauptteil.

Die Störung durch Bienen und die dagegen gegebenen Rechte.

Erster Abschnitt.

Die Anwendbarkeit des § 906.

§ 1: Die Bienenimmission und die „ähnlichen Einwirkungen" des § 906.

Beginnen wir mit einem einfachen Fall: Von einer benachbarten Imkerei fliegen Bienen auf das Grundstück des A hinüber. Kann der Eigentümer A diese Einwirkung auf sein Grundstück verbieten? Nach § 903 ist der Eigentümer berechtigt, jegliche Einwirkung auf sein Grundstück zu untersagen, „soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen." Als ein entgegenstehendes Gesetz könnte in unserem Falle § 906 angesehen werden. § 906 lautet: „Der Eigen-

tümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist."

Wie wir sehen, hat das Gesetz die zulässigen Immissionen nicht mit einem abstrakten Ausdruck zusammenfassend bezeichnet, sondern sich mit einer kasuistischen Aufzählung der wichtigsten Fälle begnügt. Es ist daher ein lebhafter Streit entbrannt, welche Einwirkungen den im Gesetz genannten ähnlich und damit, solange sie sich in den von § 906 gezogenen Grenzen halten, zulässig sind. Auf diese Streitfrage ganz im allgemeinen einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Wir müssen uns in vorliegender Abhandlung darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Einwirkung durch Bienen eine „ähnliche Einwirkung" im Sinne des § 906 ist.

Allen Einwirkungen des § 906 ist gemeinsam, daß es sich um sinnlich wahrnehmbare, nicht ideelle Zuführungen handeln muß, „die entweder auf das Grundstück und die dort befindlichen Sachen schädigend einwirken, oder die auf dem Grundstück sich aufhaltenden Personen derart belästigen können, daß ihr gesundheitliches Wohlbefinden gestört oder ein körperliches Unbehagen bei ihnen hervorgerufen wird." [1]) Daß die Zuführung von Bienen eine derartige ist, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Der Begriff der Immissionen im Sinne des § 906 erfordert aber noch weitere Merkmale. Hörig [2]) hat m. E. das Richtige getroffen, wenn er die Einwirkungen des § 906 in zwei Gruppen einteilt und für die „ähnlichen Immissionen" neben dem allgemeinen noch das besondere Merkmal einer dieser beiden Gruppen fordert. Zu der einen Gruppe rechnet Hörig Wärme, Geräusche und Erschütterungen. Gemeinsames Merkmal ist für diese Gruppe, daß die Einwirkungen ein von außen her erfolgendes Bewegen der Stoffteile des beeinträchtigten Grundstücks zur Folge haben. Zur anderen Gruppe zählt Hörig Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch und Ruß. Das Charakteristikum dieser Gruppe liegt, wie Hörig mit Recht ausführt, in dem tatsächlichen Eindringen von Körpern in die Rechtssphäre des beeinträchtigten Grundstücks. Im Hinblick auf die letzte Gruppe kommt Hörig dann allerdings zu einem Ergebnis, dem wir uns als zu weitgehend nicht anschließen können. Er will nämlich Tiere von immerhin ziemlich erheblichem Umfange wie Ratten und Mäuse zu den zu duldenden Immissionen des § 906 rechnen. Der Ausgangspunkt Hörigs ist jedoch richtig, und wir möchten uns insoweit seiner Ansicht anschließen. Es handelt sich bei der zweiten Gruppe zweifellos

1) Planck zu § 903,3.
2) Hörig a.a.O.

um das Eindringen von Körpern in den Rechtsbereich des Nachbargrundstücks. Zieht man die Kasuistik des Gesetzes heran, um mit ihrer Hilfe zu ermitteln, welcher Art die Körper sein müssen, so gelangt man zu der Ansicht, daß es sich nur um feinste Stoffteilchen handeln könne, „die in der Luft suspendiert sind.“ [3]) Dieses Ergebnis ist jedoch nicht befriedigend, da man bei dieser Auslegung den gesetzgeberischen Grund des § 906 vollkommen unberücksichtigt lassen würde. Die das Eigentum einschränkende Regelung des § 906 ist getroffen worden, weil eine rationelle wirtschaftliche Betätigung des Menschen in den meisten Fällen ohne Hinüberwirkung auf fremde Grundstücke gar nicht möglich ist. Solange die Hinüberwirkung sich in den Grenzen des Erträglichen oder Ortsüblichen hält, soll der Grundeigentümer aus sozialen Gründen gegen sie nichts unternehmen dürfen. Die Hinüberwirkung darf aber ihrer Art nach nicht wesentlich sein. Damit kommen wir zu einer festen Umgrenzung der der zweiten Gruppe ähnlichen Immissionen. Nicht zu den ähnlichen Einwirkungen des § 906 gehören daher größere Körper wie Haustiere, Ratten, Mäuse, hinüberfliegende Steinstücke, Kugeln aus einem Schießstande, denn diese Einwirkungen sind ihrer Art nach immer wesentlich und können daher den im § 906 gemeinten nicht ähnlich sein. Anders der Bienenflug. Das Fliegenlassen der Bienen ist die Folge rationell betriebener menschlicher Wirtschaft. Die durch das Überfliegen bedingte Einwirkung auf fremde Grundstücke ist aber ihrer Art nach unwesentlich, da die Tiere wegen ihrer Winzigkeit ähnlich wie Rußpartikelchen im Luftmeer über dem Grundstücke schweben. Unangenehm bemerkbar machen sich die Bienen erst, wenn sie in größeren Mengen auftreten. Dieses haben sie aber gemeinsam mit den im § 906 aufgezählten körperlichen Immissionen, die erst, wenn sie in größeren Mengen auftreten, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen.

Obgleich auch in den Quellen nur die Immission unbelebter Substanzen angeführt wird, so hat doch schon die Rechtsprechung[4]) unter dem gemeinen Recht kein Bedenken getragen, die Bienenimmission als eine der in den Quellen genannten Immissionen ähnliche Einwirkung anzusehen. Daß dieselbe Auffassung auch dem BGB zu Grunde liegt, geht daraus hervor, daß bei der Anführung der Motive, „die weitere Entwicklung des Gedankens sei der Praxis zu überlassen“ in einer Anmerkung ausdrücklich auf die genannte, die Immission von Bienen betreffende Reichsgerichtsentscheidung verwiesen ist. Von den unter der Herrschaft des BGB ergangenen Entscheidungen sei das Urteil des OLG Stuttgart genannt[5]), in dem

3) so Biermann zu § 906 Nr. 1. Turnau-Förster § 906 Nr. 2. Fischer-Henle zu § 906 Nr. 3. Goldmann-Lilienthal II A. 20. Neumann zu § 906, RG 76, Seite 132.
4) RGZ. Band 12, Seite 173, Württ. Jahrb. 4, Seite 25, 13, Seite 174.
5) Urteil vom 21. 2. 1912. OLG. 26, Seite 23 ff.

ausdrücklich gesagt wird, daß man bei der Beantwortung der Frage, ob die Bienenimmission zu den ähnlichen Einwirkungen zu rechnen ist, von dem gesetzgeberischen Grundgedanken des § 906 ausgehen müsse. In der Entscheidung heißt es dann weiter, „da die Bienenzucht eine Immission von Bienen auf fremdes Grundeigentum notwendig in weitem Umfange mit sich bringe, so hätte der Ausschluß der Bienenimmission geradezu die Unmöglichkeit Bienenzucht zu betreiben, zur Folge, zumal der Schutz des § 226 BGB meist versagen würde. Diese Folge könne aber bei der Bedeutung, die der Bienenzucht nicht nur wegen der Funktion der Bienen als Vermittler der Befruchtung von Pflanzen für die Landwirtschaft im allgemeinen, sondern ihr auch als einer weitverbreiteten Art selbständiger landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit und bei der Wichtigkeit des Honigs als hygienischen Nahrungsmittels zukomme, vom Gesetz nicht gewollt sein." Aber nicht nur in der Rechtsprechung, sondern auch im Schrifttum wird die hier verfochtene Ansicht von vielen[6]) vertreten, so daß wir auch hier unsere Auffassung gestützt sehen.

Kehren wir nun zu dem eingangs gegebenen Fall zurück. Der Nachbar A kann nicht auf Beseitigung der Beeinträchtigung klagen, da das Hinüberfliegen einzelner Bienen keine unzulässige Immission darstellt.

§ 2: Das Erfordernis der Wesentlichkeit der Einwirkungen.

Anders wäre der Fall allerdings, wenn die Beeinträchtigung durch die Bienen zu einer wesentlichen werden würde. Dann stände ihm der noch später zu behandelnde Anspruch aus § 1004 zu Gebote.

Wann kann man nun aber sagen, daß die Bienenimmission das Nachbargrundstück oder die darauf befindlichen Sachen und Personen wesentlich beeinträchtigt? Für die Frage der Wesentlichkeit ist „nicht das subjektive Empfinden des augenblicklichen Eigentümers maßgebend, sondern der objektive Maßstab des Empfindens eines normalen Durchschnittsmenschen anzulegen, die Bedürfnisse kranker, nervöser Menschen sind in der Regel nicht zu berücksichtigen"[7]). Immer muß aber daneben auf die Zweckbestimmung des Grundstücks Rücksicht genommen werden. Besuchen Bienen in nicht allzu großer Zahl einen Gemüsegarten, so wird man dieses nur als zulässige Immission ansehen dürfen. Ist das benachbarte Grundstück dagegen ein Sanatorium, in dem sich leicht erregbare und erschreckbare Nervenkranke aufhalten, so wird man ein häufiges Überfliegen des Grundstücks durch Bienen für eine unzulässige Einwirkung halten

---

6) Kuhlenbeck, Recht 1904 Seite 309, Friedrichs, DJZ. 1904, S. 688, Planck zu § 906, 3a, Staudinger zu § 906, 5, Warneyer zu § 906, III. zu weitgehend Pufendorf bei Busch Seite 145, Strauß in DJZ. 1903, Seite 367, a.A. RGR. Komm. zu § 906,5.

7) RG. Band 70, Seite 313, Warneyer, 1910, Nr. 446, Planck, zu § 906, 4a.

müssen. Wird eine Wiese als Bleiche benutzt, oder werden auf ihr mit Lacküberzug versehene Häute zum Trocknen ausgelegt, so ist ein Überfliegen durch Bienen in großer Anzahl eine unzulässige Einwirkung, weil die Tierchen sich erfahrungsgemäß gern auf nasses Leinen oder Lack niederlassen und die Gegenstände dann durch ihre Ausscheidungen und Wachsabsonderungen verunreinigen.

Maßgebend für die Wesentlichkeit der Einwirkung ist in der Regel die gegenwärtige Benutzung des beeinträchtigten Grundstücks[8]). Eine Immission kann aber auch unzulässig werden, wenn ein zur Bebauung geeignetes, zur Zeit aber noch nicht bebautes Grundstück deshalb unverkäuflich wird, weil das Grundstück unter einer wahren Bienenplage leidet. Lassen Bienen sich in großen Mengen auf ein Grundstück nieder, so wird darin immer eine wesentliche Einwirkung zu erblicken sein.

Wir sehen also, daß sich die Frage, wann eine Einwirkung als wesentlich anzusehen ist, nicht allgemein beantworten läßt, daß vielmehr immer neben dem objektiven Moment — dem Empfinden des normalen gesunden Menschen — noch ein subjektives zu prüfen ist, nämlich die in jedem Fall verschiedene Zweckbestimmung des Grundstücks.

§ 3: Der Ausschluß des Verbietungsrechts bei Ortsüblichkeit der Einwirkungen.

Ist einwandfrei festgestellt worden, daß die Einwirkung durch Bienen für das eine oder andere Grundstück als wesentlich angesehen werden muß, so folgt daraus jedoch noch nicht ohne weiteres ein Verbietungsrecht der Eigentümer dieser Grundstücke. Es muß vielmehr noch vom Beklagten dargetan werden, daß die Benutzung des einwirkenden Grundstücks nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Wird also in einer Gegend auf einer Mehrheit von Grundstücken Bienenzucht betrieben, so muß der Nachbar sich die Immissionen von Bienen gefallen lassen, selbst wenn sie als wesentliche angesprochen werden müssen.

Es muß jedoch die Benutzung des Grundstücks, nicht die Einwirkung ortsüblich sein[9]). Es ist also darauf abzustellen, ob die übrigen zum Vergleich herangezogenen Grundstücke in einer Weise benutzt werden, die mit der Art und dem Maße nach gleichen Zuführungen verbunden ist. Werden in einer Gegend, in der Bienenzucht betrieben wird, die Bienenstöcke so aufgestellt, daß die Bienen beim Ausfliegen möglichst gleich das offene Land aufsuchen, so

8) Planck zu § 906, 4a.
9) RG. Recht 1908, Nr. 527, Warneyer, 1910, Nr. 446, vergleiche auch RG. 64, 365, JW. 1909, 50, 1910, 226, Recht 1907, 511, Nr. 1036, Warneyer, 1912, Nr. 215, 1914, Nr. 289, OLG. 18, 126 andererseits RG. 57, 229, Recht 1908, Nr. 1199, 1911, Nr. 340, 1912, Nr. 2842, Warneyer, 1913, Nr. 227.

hätte ein Grundstückseigentümer einem ihm benachbarten Imker gegenüber ein Verbietungsrecht aus § 1004, wenn dieser abweichend von der üblichen Grundstücksbenutzung die Bienenkörbe an der Grenze derart aufstellen würde, daß die Fluglöcher gerade auf das Nachbargrundstück gerichtet wären, die Bienen also notwendig ihren Weg über dasselbe nehmen müssen.

Es kommt aber nur eine gegenwärtige gleichartige Benutzung des Grundstücks in Betracht[10]). Entscheidend hierfür ist, ob die Benutzung der Grundstücke noch nach der Klageerhebung fortdauert. Wird also nach der Klageerhebung von der Mehrheit der Imker aus irgendwelchen Gründen die Bienenzucht eingestellt, so können die bisher zulässigen Einwirkungen eines Imkers verbietbar werden, weil sie nicht mehr ortsüblich sind.

Der Ausdruck „gewöhnlich" im Wortlaut des § 906 weist auf einen seit einiger Zeit bestehenden Zustand hin, an den man sich gewöhnt hat und der nach Ortsübung ertragen wird. Daraus, daß die Anwohner sich die Bienenimmissionen eine Zeitlang widerspruchslos gefallen lassen, darf aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß sie sich daran gewöhnt haben. Man kann nur dann von einer Gewöhnung an die wesentlichen Immissionen sprechen, wenn die Anwohner es unterlassen hatten, rechtlich gegen sie einzuschreiten, nachdem sich die Bienenzucht derart in der betroffenen Gegend einzubürgern begann, daß man für die Zukunft mit der Fortdauer der wesentlichen Bienenimmissionen rechnen mußte.

Wir sehen also, daß der Grundeigentümer unter bestimmten Umständen auch wesentliche Einwirkungen dulden muß, nämlich wenn diese ortsüblich sind. Es ist klar, daß diese Eigentumsbeschränkung oftmals für den Grundeigentümer eine Härte bedeuten wird. Das Interesse aber, das die Allgemeinheit an der Hebung des Gewerbefleißes hat, macht eine solche Einschränkung der Interessen des einzelnen erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Die gegen unzulässige Bienenimmission gegebenen Rechte.

Gegen die wesentlichen, nicht ortsüblichen Einwirkungen steht dem Nachbarn ein Verbietungsrecht zu Gebote, das in verschiedenen Vorschriften des BGB seinen gesetzgeberischen Ausdruck gefunden hat. Es soll im folgenden eingehender Behandlung unterzogen werden.

§ 4: Der Anspruch gegen drohende unzulässige Immissionen gemäß § 907.

Wir nehmen am besten unseren Ausgang wieder von einem praktischen Fall.

10) Planck zu § 906, 4b, RG. 57, 229, JW. 1910, 941, Recht 1912, Nr. 2843, Warneyer, 1909, Nr. 216, OLG. 18, Seite 125.

Der Eigentümer eines Grundstücks, das an die Bleichwiese einer Wäscherei stößt, stellt nahe der Grenze eine große Anzahl von Bienenstöcken in der Weise auf, daß die Fluglöcher auf die Bleichwiesen gerichtet sind. Da die Bienen, um Wasser zu holen, sich gern auf nasser Wäsche niederlassen und sie dabei durch ihre Ausscheidungen und Wachsabsonderungen meist verunreinigen, so befürchtet der Eigentümer der Wäscherei, daß er, wenn die Bienen erst einmal ausschwärmen werden, in seinem Gewerbe durch die Bienen stark beeinträchtigt werden würde. Kann er nun gemäß § 907 Beseitigung der Bienenstöcke, von denen er unzulässige Einwirkungen auf sein Grundstück befürchtet, verlangen?

Die erste hier zu prüfende Voraussetzung wäre, ob bevölkerte Bienenstöcke als „Anlagen" im Sinne des § 907 angesehen werden können. Nach Goldmann-Lilienthal und Planck[11]) ist unter Anlage „jedes Werk von gewisser Selbständigkeit zu verstehen." Klarer und genauer ist die Begriffsbestimmung des Kommentars der Reichsgerichtsräte[12]). Anlage ist danach nur „ein Werk oder eine Einrichtung von gewisser Selbständigkeit und dauerndem Bestande." Nach den Worten des Gesetzes ist es für den Begriff der Anlage dabei gleichgültig, ob sie durch menschliche Tätigkeit funktioniert, (Benutzung) oder nur durch ihr Dasein wirkt (Bestand). Da ein Bienenstand als ein Werk von gewisser Selbständigkeit und Dauer, von dem Einwirkungen auf Nachbargrundstücke ausgehen können, betrachtet werden muß, so steht nichts entgegen, Bienenstöcke als Anlagen im Sinne des § 907 zu bezeichnen.

Der Anspruch aus § 907 ist aber nur gegeben, wenn der Bestand oder die Benutzung der Anlage eine „unzulässige" Einwirkung zur Folge hat. Es muß also Kausalzusammenhang bestehen zwischen dem Bestande der bevölkerten Bienenstöcke und den von ihnen drohenden unzulässigen Immissionen. Was unter unzulässigen Einwirkungen zu verstehen ist, das haben wir, um unnötige Wiederholungen bei der Behandlung der gegen sie gegebenen Ansprüche zu vermeiden, vorwegnehmend im vorangegangenen Abschnitt dargelegt. Es kann daher hier darauf verwiesen werden. In unserem Falle würde z. B. dem Eigentümer der Bleichwiese von den aufgestellten Bienenstöcken zweifellos eine unzulässige Einwirkung drohen.

Die von dem Bestande der Anlage befürchtete unzulässige Einwirkung muß jedoch, um den Anspruch aus § 907 begründen zu können, „mit Sicherheit vorauszusehen sein." Die bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer künftigen unzulässigen Einwirkung genügt nicht[13]). Sind z. B. in einer Imkerei die Bienenkörbe so aufgestellt, daß die Bienen beim Ausfliegen möglicherweise das

11) Goldmann-Lilienthal, a.a.O. Seite 41, Planck zu § 907, 2a.
12) RGR. Komm. zu § 907.
13) RG. 63, 374, JW. 1902, Beil. 203, 1910, 20, Hörig, a.a.O. Seite 83.

Grundstück des Klägers gar nicht wesentlich beeinträchtigen, so wäre der Anspruch aus § 907 nicht gegeben. Der besorgte Nachbar müßte dann warten, bis eine Beeinträchtigung hervorgetreten ist und könnte dann mit dem noch später zu behandelnden Anspruch aus § 1004 Beseitigung der Störung verlangen. Nur wenn nach menschlicher Berechnung unzulässige Einwirkungen unausbleiblich sind, ist der Anspruch aus § 907 gegeben, so z. B. in unserem Falle, in dem die Bienenkörbe von dem Nachbarn derart aufgestellt waren, daß eine Beeinträchtigung durch die Bienen die unausbleibliche Folge sein mußte.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks auf Beseitigung der Anlage, also des Bienenstandes klagen. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Imker vor Klageerhebung geeignete Vorkehrungen zur Abwehr der unzulässigen Immissionen trifft, z. B. dadurch, daß er die Bienenkörbe an einen anderen Platz in seinem Grundstück bringt und den Bienen durch geeignete Aufstellung der Bienenstöcke eine andere Flugrichtung gibt[14]). Sollten sich trotz der durch den Imker getroffenen Schutzmaßnahmen unzulässige Einwirkungen durch die Bienen auf das Nachbargrundstück einstellen, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstücks den nunmehr zu besprechenden Anspruch aus den §§ 1004, 906.

§ 5: Der Anspruch aus §§ 1004, 906.

Zur Geltendmachung des negatorischen Anspruchs aus § 1004 ist neben dem Eigentümer und Miteigentümer auch derjenige befugt, der ein dingliches Nutzungsrecht an der beeinträchtigten Sache hat.

Passiv legitimiert für die Eigentumsfreiheitsklage ist der Imker. Es ist dabei gleichgültig, ob er Eigentümer oder nur Besitzer des Grundstücks, von dem die störenden Einwirkungen ausgehen, ist. Hat der Imker das Grundstück mit dem darauf befindlichen Bienenstande nur gepachtet, so kann neben ihm auch der Eigentümer des Grundstücks und der störenden Anlage für die Eigentumsfreiheitsklage passiv legitimiert sein, weil er das mit der immittierenden Anlage versehene Grundstück einem Dritten überlassen hat, bzw. diese Benutzung seines Grundstücks durch die Verpachtung an den Imker zuläßt[15]). Der gestörte Nachbar kann sich in einem solchen Falle wahlweise an den Besitzer oder an den Eigentümer halten[16]). Für den Begriff des Störers ist nicht erforderlich, daß die unzulässigen Einwirkungen auf das Nachbargrundstück die Folge von Handlungen

14) so auch Hecker, a.a.O., Seite 19.
15) Vergl. Biermann zu § 1004 Anm. 2b, Staudinger, zu § 1004 Anm. 3b. Lindemann-Sörgel, zu § 1004, Anm. 5 A. RGZ. 45, Seite 297, RG. Gruchot, 46, Seite 650, 48, Seite 949.
16) Planck zu § 1004, 3, RG. 45, Seite 297, OLG. 3, Seite 181, RG. 45, Seite 298, zu weitgehend RG. 47, Seite 164.

des beeinträchtigenden Grundstückseigentümers — oder Besitzers sein müssen, auch derjenige ist Störer, der durch eine einmalige Handlung einen Zustand schafft, oder wenn er schon geschaffen ist, willentlich weiter bestehen läßt, aus dessen Bestande unzulässige Immissionen auf das Nachbargrundstück erfolgen. Deshalb ist derjenige, der einen Bienenstand aufstellt, ebenso Störer wie der, der ein mit einem Bienenstande versehenes Grundstück übernimmt.

Alle Störungen, ausgenommen die, die in einer Vorenthaltung oder Entziehung des Besitzes bestehen, werden von § 1004 betroffen. Die Störung muß jedoch eine gewisse Dauer haben. Eine einmalige vorübergehende Einwirkung auf das Nachbargrundstück genügt nicht. Nur wenn die objektiv begründete Besorgnis besteht, daß weitere Beeinträchtigungen in Zukunft nicht ausbleiben werden, kann der gestörte Nachbar auch in einem solchen Falle die Unterlassung weiterer Störungen verlangen[17]).

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so kann der gestörte Nachbar einmal Beseitigung der durch die Bienen verursachten Beeinträchtigung verlangen. Dieser Anspruch ist ihm gegeben, wenn die Bienen nicht nur vorübergehend sein Grundstück in unzulässiger Weise beeinträchtigen und für den Imker die Möglichkeit besteht, die Störung endgültig zu beseitigen. Welche Vorkehrungen der Imker zur Beseitigung der Störung zu treffen hat, kann der Nachbar aber nicht bestimmen[18]). Besteht jedoch die objektiv begründete Besorgnis, — die abstrakte, sich nicht auf Tatsachen gründende Möglichkeit einer Wiederholung genügt nicht — daß trotz der von dem Imker getroffenen Schutzmaßnahmen weitere Beeinträchtigungen auf das Grundstück zu befürchten seien, so steht dem Nachbarn zum andern der Anspruch auf Unterlassung zu Gebote. Eine solche Besorgnis im Sinne des § 1004 liegt namentlich dann vor, wenn sich auf dem störenden Grundstücke eine Anlage befindet, deren Bestand naturnotwendig periodisch wiederkehrende wesentliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück zur Folge hat. Bezüglich der uns hier interessierenden Frage wäre eine solche Anlage z. B. ein sehr zahlreicher Bienenstand, der sich auf einem nicht allzu großen Grundstück befindet. Während bei einem kleinen, auf einem großen Grundstück sich befindenden Bienenstande der Imker durch Umstellen der Bienenkörbe die unzulässigen Beeinträchtigungen auf das Nachbargrundstück beseitigen kann, besteht bei einem zahlreichen Bienenstande auf kleinem Grundstück nur eine sehr geringe Aussicht, durch geeignete Schutzmaßnahmen weitere Beeinträchtigungen zu verhüten. Der Nachbar kann in einem solchen Falle, wenn nicht die Bienenzucht in dieser Gegend ortsüblich ist, auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen klagen. Er kann jedoch nicht Beseitigung

17) RGZ. Band 57, Seite 227, Planck zu § 906, 5c.
18) Kreß, JW. 1909 Seite 55 f., Staudinger IV 2f zu § 906.

des Bienenstandes verlangen. Dieser Gedanke hat gesetzgeberischen Ausdruck allerdings nur im Gebiet des Gewerberechts (§ 26 GewO) gefunden, er muß aber m. E. auch für das Gebiet des BGB gelten, nämlich dann, wenn es sich auch hier um Betriebe handelt, an deren Erhaltung die Allgemeinheit ein besonderes Interesse hat. An der Erhaltung der Bienenzucht hat aber die Allgemeinheit ein Interesse, da die Bienen die Befruchtung der Pflanzen vermitteln, der von ihnen gesammelte Honig als hygienisches Nahrungsmittel dient und ärmere Bevölkerungsschichten sich durch den Verkauf des Honigs eine ständige Einnahmequelle verschaffen können. Der Imker hat daher darüber zu entscheiden, durch welche Maßnahmen die Gefahr einer Wiederholung der unzulässigen Einwirkungen verhütet werden soll.

§ 6: Die Besitzstörungsklage des § 862.

Wie ist es nun, wenn in unserem Beispiel der Inhaber der Wäscherei die Bleichwiese, die von den Bienen beeinträchtigt wird, nur gepachtet hat? In diesem Falle kann er den Eigentümer der Wiese gemäß §§ 581, 536 bestimmen, gemäß § 1004 gegen den Störer vorzugehen, um das Grundstück durch Abwehr der unzulässigen Beeinträchtigung wieder in den nach dem Pachtvertrag geforderten Zustand zu versetzen. Er kann aber auch selbst gemäß § 862 gegen den Störer einschreiten.

Besitzer gemäß § 862 ist jeder, der eine vom Recht anerkannte tatsächliche Herrschaft über die Sache hat. Nach Abs. 2 des § 862 ist der Anspruch des Besitzers daher ausgeschlossen, „wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist."

Anspruchsgegner ist der Störer, also in unserem Falle der Imker, dessen Bienen auf die Bleichwiese des Pächters in unzulässiger Weise einwirken.

Ebenso wie bei dem Anspruch des Eigentümers aus § 1004 muß es sich auch hier um eine dauernde oder um eine zwar vorübergehende, weitere Störungen jedoch befürchten lassende Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks handeln.

Die Besitzstörung muß aber auf verbotener Eigenmacht beruhen. Als auf verbotener Eigenmacht beruhend können nur die den Besitz störenden Einwirkungen angesehen werden, die durch § 906 für unzulässig erklärt worden sind. Könnte der Besitzer gemäß § 862 auch die unwesentlichen und die zwar wesentlichen, aber ortsüblichen Einwirkungen verbieten, so könnte in allen Fällen, in denen der Eigentümer gleichzeitig auch Besitzer ist, die Vorschrift des § 906 umgangen werden, was unmöglich vom Gesetz gewollt sein kann[19]).

19) OLG. 8 Seite 296, Hecker, a.a.O. Seite 18.

Der Besitzer kann mit dem Anspruch aus § 862 dasselbe erreichen wie der Eigentümer mit der Eigentumsfreiheitsklage des § 1004. Der Pächter der Bleichwiese kann also von dem Imker verlangen, daß dieser durch Vornahme geeigneter Schutzmaßnahmen die unzulässigen Einwirkungen seiner Bienen auf das Nachbargrundstück beseitigt. Besteht die objektiv sich auf Tatsachen gründende Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen, so kann er ebenso wie der Eigentümer die Unterlassung künftiger Störungen von dem Imker verlangen.

§ 7: Das Recht des Selbstschutzes gemäß § 228.

Es wäre nunmehr noch zu erörtern, ob dem Nachbarn gegen die ihn beeinträchtigende Bienenimmission das Recht des Selbstschutzes gemäß § 228 zusteht. Nach § 228 ist die Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen, also in unserem Falle der eingedrungenen Bienen, unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich gestattet.

So fordert § 228, daß von den Bienen selbst die Gefahr der Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Interessen des Nachbarn droht. Eine solche Gefahr läge beispielsweise vor, wenn aus einem Konzertgarten die Gäste fortbleiben, weil das Grundstück unter einer förmlichen Bienenplage leidet.

Zum Ausschluß der Rechtswidrigkeit ist dann ferner erforderlich, „daß die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht." Hiernach wäre der Eigentümer eines Konzertgartens, dessen Unternehmen durch die Bienenplage aufs äußerste gefährdet wird, berechtigt, mit Salzsäure versetztes Zuckerwasser, das die Bienen überreichlich mit der Folge des Verendens aufzunehmen pflegen, aufzustellen, denn andere, die Bienen nicht schädigende Mittel, die die Tiere fernhalten könnten, sind nicht erfindlich, und der Schaden, der dem Konzertgarten droht, ist unverhältnismäßig größer als der, der dem Imker durch das Eingehen einiger hundert Bienen entsteht[20].

Ist jedoch Bienenzucht in der betreffenden Gegend ortsüblich, so dürfte ein solches Vorgehen unzulässig sein. Wenn der Gesetzgeber wegen des Interesses der Allgemeinheit an dem Blühen des Gewerbefleißes dem beeinträchtigten Nachbarn das Verbietungsrecht versagt hat, wenn die Immissionen ortsüblich sind, so kann er nicht gewollt haben, daß durch Selbstschutzmaßnahmen des beeinträchtigten Grundeigentümers gemäß § 228 den umliegenden Imkern dauernd Schaden zugefügt wird. Das Aufstellen von vergiftetem Honig sowie das Anpflanzen von Bienenschädlingen würde in einem solchen Falle gegen die guten Sitten verstoßen und würde den beeinträchtigten Nachbar nach § 826 schadensersatzpflichtig machen[21].

---

20) Meißner, a.a.O. Seite 201.
21) Friedrichs, a.a.O. 688, Meißner, a.a.O .Seite 20 2.

Zweiter Hauptteil.

Die Schadensersatzansprüche bei der Bienenhaltung.

Erster Abschnitt.

Der Ersatzanspruch gegen den Imker aus § 833.

Wird durch Bienen ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so erhebt sich die Frage, ob der Imker für diesen von seinen Bienen verursachten Schaden gemäß § 833 zu haften hat, und wenn diese Frage bejaht werden muß, ob und unter welchen Bedingungen seine Haftung bschränkt werden kann.

§ 8: Die Voraussetzungen für die Haftung aus § 833.

Der Ersatzanspruch aus § 833 fordert als Voraussetzung, daß der Schaden durch ein Tier verursacht worden ist. Eine klare Umgrenzung des Begriffs „Tier" im Sinne des § 833 gibt u. E. der Kommentar der Reichsgerichtsräte. Dort heißt es: „Für § 833 kommen nur Tiere in Betracht, die durch ihre Tätigkeit auf die Außenwelt einzuwirken befähigt, mit Sinneswerkzeugen und Nervensystem ausgestattet sind"[22]). Nicht unter § 833 fallen daher Bakterien und andere Mikroorganismen, „denn diese kommen mit dem Objekt ihrer schädigenden Wirkung nicht durch eigene Bewegung wie ein Tier im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs in Beziehung, sondern nur durch Übertragung mittels anderer Körper, und ihre darauffolgende scheinbare zerstörende Tätigkeit beruht nicht auf einer selbständigen Energieentfaltung aus eigenem Antrieb, sie ist vielmehr ein reiner chemischer Prozeß"[23]). Anders die Bienen. Sie erfüllen die Merkmale der gegebenen Begriffsbestimmung und sind daher Tiere im Sinne des § 833.

Aus den Worten des Gesetzes „welcher das Tier hält" geht hervor, daß nur für „gehaltene" Tiere gehaftet wird. Kann man nun aber von den Bienen sagen, daß sie gehaltene Tiere sind? Als „gehalten" werden wir die Tiere anzusehen haben, die ihrer natürlichen Freiheit beraubt, der Machtsphäre des Menschen unterstehen. Da der Imker jederzeit die Möglichkeit hat, das Flugloch zu verstopfen und über den Korb mit seinem Inhalt zu verfügen, so unterliegen die Bienen der Machtsphäre des Menschen. Sie sind aber auch ihrer natürlichen Freiheit beraubt. Dadurch, daß der Imker den Bienen, insbesondere ihrer Königin und ihrer Brut Behausung gewährt, macht er die Tierchen unfrei, denn diese kehren nun, einem unwiderstehlichen Naturtriebe folgend immer in den Korb, in dem sich ihre Königin und ihr Volk befinden, zurück. Wir werden also

22) RGZ. Komm. zu § 833.
23) v. Zobel, a.a.O. Seite 17.

von den Bienen sagen dürfen, daß sie gehaltene Tiere im Sinne des § 833 sind.

Das BGB scheidet nun aber zwischen gehaltenen Tieren im allgemeinen einerseits und Haustieren, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind andererseits. Für letztere ist aus sozialen Gründen durch die Verquickung des Verschuldungsprinzips mit dem Gefährdungsprinzip gemäß § 833 S. 2 eine mildere Haftung des Tierhalters statuiert worden. Wie ist es nun mit den Bienen? Können sie als Haustiere, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, angesehen werden und ist somit dem Imker die Möglichkeit des Entschuldungsbeweises gegeben?

Das BGB enthält sich einer Umgrenzung des Begriffs „Haustier". Es muß daher versucht werden, aus den Angaben des Gesetzes den Begriff zu entwickeln. Hierfür bietet § 960 eine gewisse Handhabe. In dieser Vorschrift heißt es, daß gezähmte und gefangene wilde Tiere auch ohne Aufgabeerklärung des Eigentümers herrenlos werden können. Daß § 960 auf die Haustiere keine Anwendung findet, da diese in viel zu fester sachenrechtlicher Beziehung zum Menschen stehen, ist unbestritten. Damit kommen wir negativ zu einer Abgrenzung des Begriffs „Haustier". Haustiere sind demnach nicht Tiere, die ihrer Art nach wild sind und vom Menschen nur deshalb beherrscht werden, weil er sie gefangen hält oder weil er sie durch psycho-physische Beeinflussung (Zähmung,) ohne ihre Artwildheit überwunden zu haben, daran gewöhnt hat, zu ihm zurückzukehren. Positiv ausgedrückt sind also Haustiere die Tiere, die infolge ihrer Generationen langen Unterordnung unter den Menschen in ihrer ganzen Gattung die Wildheit abgelegt haben, regelmäßig auch anatomisch sich von ihrer wilden Stammesart unterscheiden und in einem ähnlichen sicheren Eigentumsverhältnisse wie andere bewegliche Sachen zu den Menschen stehen.

Von den Bienen glaubt nun B ä l z[24]) sagen zu können, daß sie ihrer Gattung nach nicht mehr wild seien. Es kämen nur noch verwilderte Bienen in Deutschland vor. Einzelne verwilderte Exemplare ließen sich aber auch bei den anderen Haustieren finden. Gerade bei den Bienen, so fährt er fort, sei die sachenrechtliche Beherrschbarkeit eine äußerst weitgehende. Der Mensch könne infolge der Erfindung der beweglichen Waben, der Honigschleudermaschine und der von Menschenhand aus Wachs gefertigten Kunstwaben wohl wie bei keinem anderen Tiere die Zucht derart beherrschen wie gerade bei den Bienen. Tatsächlich würden die Bienen ja schon als Haustiere angesehen werden, das ergäbe sich daraus, daß man sie seit 1873 bei Viehzählungen in den Haushaltungslisten mitzähle. Wenn

24) Bälz in DJZ. 1908 Seite 416 ff.

man bedenke, so führt Bälz weiter aus, daß in Württemberg, Bayern und Baden es mehr Bienenstöcke als Pferde in den landwirtschaftlichen Haushaltungen gäbe und daß Anlage und Ertragswert bei der Bienenhaltung 1900 65 Millionen, fast das Doppelte des Jagdertragswerts betragen habe, so müsse man unbedingt zu einer Bejahung der Haustiereigenschaft der Bienen kommen.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt sind Bälz' Gedanken sicherlich richtig. Vielleicht haben dieselben Erwägungen den Verfasser des Schweizer Zivilgesetzbuchs[25]) veranlaßt, den Bienen die Haustiereigenschaft beizulegen. Vom juristischen Standpunkt lassen sich jedoch erhebliche Bedenken dagegen geltend machen. Es ist unrichtig, daß die Bienen die Wildheit abgelegt haben und zu Haustieren geworden sind. Sie verbleiben zwar auch eine Zeitlang in den ihnen vom Menschen bereiteten Wohnungen, verlassen sie aber, wenn die Brut herausgewachsen ist und müssen in der Regel wieder mit Kunst und List eingefangen werden. Man kann m. E. nicht einmal sagen, daß die Bienen gezähmte oder zähmbare wilde Tiere seien, da der Mensch ja gar keinen Einfluß auf ihr Wesen ausüben kann. Sie sind vielmehr, wie das Gesetz es in § 961 auch mit Recht getan hat, zu den gefangenen wilden Tieren zu zählen. Der Mensch schließt die Tiere zwar nicht räumlich ab, er hält sie aber doch in einem weiteren Sinne gefangen, indem er der Königin und der Brut eine Behausung gewährt und die Tiere durch Ausnutzung des Naturtriebes, immer zu ihrer Königin und ihrer Brut zurückzukehren, unfrei macht. Wäre die Biene ein Haustier, so wäre die im § 961 getroffene Regelung unverständlich, denn Haustiere können nur durch Aufgabeerklärung des Eigentümers herrenlos werden. Ferner muß der Halter eines Haustieres, damit die im § 833, Satz 2 getroffene Regelung ihren Sinn behält, die Möglichkeit haben, das Tier jederzeit zu beaufsichtigen. Der Imker muß aber den Bienen, wenn er sie nicht umkommen lassen will, die Möglichkeit geben, auszuschwärmen. Beim Ausschwärmen entziehen sie sich aber in den meisten Fällen völlig seiner Aufsicht. Da nun die Bienen ihre Gefährlichkeit gerade während des Schwärmens entwickeln, der Imker andererseits während dieser Zeit ohne Verschulden seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen kann, so wäre eine Haftung des Bienenhalters in diesen Fällen nicht begründet, was zweifellos unbillig wäre. Es ist daher unsere Ansicht, daß die Biene kein Haustier ist, obwohl sie in vielen Fällen dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters dient. Sie ist wie schon das Magdeburger Weichbild[26]) sagte, „ein wilder Wurm". Daraus folgt aber, daß für die weitere Untersuchung nur der die absolute Haftung des Tierhalters aussprechende erste Satz des § 833 in Betracht kommt.

25) Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. 12. 1897, Art. 719 Abs. 3.
26) Magdeburger Weichbild, Art. 119.

Aus den Worten des § 833: „wird durch ein Tier ..... verletzt" geht deutlich hervor, daß der Imker nur dann für den von seinen Bienen verursachten Schaden zu haften hat, wenn zwischen der Bientat und dem eingetretenen Schaden Kausalzusammenhang besteht. Betrachtet man dieses Erfordernis vom rein logischen Standpunkt, so müßte der Imker haften, wenn z. B. eine in der Nähe eines Bienenstandes weidende Ziege von einigen Bienen gestochen wird und infolge ungewöhnlicher körperlicher Veranlagung an dieser Verletzung eingeht. Diese strenge Auffassung vom Kausalzusammenhang, die das Reichsgericht auch jetzt noch auf dem Gebiete des Strafrechts vertritt, muß, wie heute allgemein anerkannt wird, für das Zivilrecht fallen gelassen werden. Das notwendige Korrektiv der Bedingungstheorie liegt in dem Erfordernis des Verschuldens. Von diesem Erfordernis ist aber im Gebiete des Zivilrechts in vielen Fällen Abstand genommen worden. So beruht beispielsweise die Haftung des Tierhalters, wie später noch näher darzulegen sein wird, nicht auf dem Verschuldungs- sondern dem Gefährdungsprinzip. Kausal im Sinne des Zivilrechts, darin sind sich heute alle auch bezüglich der Tierhalterhaftung einig, kann nur die Bedingung sein, die nach der Erfahrung des Lebens in dem regelmäßigen Verlauf der Dinge einen solchen Erfolg herbeiführen mußte[27]). Nur wenn die Bienentat in diesem Sinne ursächlich für den eingetretenen Schaden war, ist demnach die Haftung des Imkers begründet. So müßte, um bei unserem Beispiel zu bleiben, der Imker für die getötete Ziege dann Ersatz leisten, wenn das Tier nicht nur von einigen Bienen, sondern von einem ganzen Schwarm überfallen worden und darauf infolge der zahllosen Bienenstiche an einer Blutvergiftung eingegangen wäre; denn nach der Erfahrung des Lebens und dem regelmäßigen Verlauf der Dinge hat die Zuführung einer größeren Menge Bienengiftes eine tötlich wirkende Blutvergiftung zur Folge.

Der Imker haftet aber nur, wenn durch die Bienentat ein Schaden der im § 833 bezeichneten Art adäquat verursacht worden ist. Dieser Schaden kann sowohl in der Tötung und Verletzung eines Menschen als auch in der Beschädigung einer Sache bestehen. Nicht unter § 833 fällt daher der Vermögensschaden[28]). Denn das Vermögen ist keine Sache. Was eine „Sache" im Sinne des Gesetzes ist, geht deutlich aus der im § 90 gegebenen Begriffsbestimmung hervor: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände." Der Inhaber eines Konzertgartens, dem durch eine wesentliche, nicht ortsübliche Bienenimmission die Gäste vertrieben worden sind, kann zwar auf Beseitigung der Beeinträchtigung gemäß § 1004 bzw. § 862, nicht aber auf Schadensersatz aus § 833 klagen. Bei einem

27) So Enneccerus, § 235, I—III, Isay, Begrenzung, Seite 512, Traeger, a.a.O. Seite 316, Mertens, a.a.O. Seite 25, RG. 50, Seite 222, ferner Litten, Schmoller, Oertmann, Staudinger, Crome u. a.

28) Oertmann zu § 833, 3b, Isay, a.a.O.

Verschulden des Imkers stände ihm jedoch der Ersatzanspruch aus § 823 Abs. II oder aus § 826 zu Gebote.

Da die Haftung des Tierhalters gemäß § 833 wegen der mit der Tierhaltung verbundenen besonderen Gefahren für die Umwelt statuiert worden ist, so ist ferner zur Anspruchsbegründung erforderlich, daß der eingetretene Schaden eine Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr ist. Worin liegt nun aber die spezifische Tier- oder in unserem Falle die Bienengefahr? Die Beantwortung dieser Frage wird schwierig, wenn man sich einen Fall, wie den, welchen das Reichsgericht im 141. Bande[29]) zu entscheiden hatte, vor Augen hält. Dort hatten sich Bienen auf zum Trocknen ausgebreitetem Lackleder in größeren Mengen niedergelassen und dasselbe durch ihre Ausscheidungen und Wachsabsonderungen verunreinigt. Nach der von Enneccerus gegebenen Begriffsbestimmung der spezifischen Tiergefahr könnte man geneigt sein, auch einen solchen Schaden als eine Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr anzusehen. Nach Enneccerus ergibt sich nämlich die besondere Tiergefahr" aus der Natur des Tieres als lebender, aus eigenem Antrieb handelnder Wesen" [30]). Auch die Ausscheidungen und Wachsabsonderungen der Bienen, die die Sachbeschädigung hervorgerufen haben, sind die Folge eines den Bienen als Lebewesen innewohnenden natürlichen Triebes. Dieser Trieb ist aber rein physiologischer Art und beruht nicht, wie das u. E. Enneccerus mit den Worten „aus eigenem Antriebe handelnd" ausdrücken wollte, auf einem im Innern des Tieres stattgefundenen emotionalen Vorgang. U. E. begründet nicht jeder dem Tiere eigener Trieb das Erfordernis der spezifischen Tiergefahr. Spezifisch ist nur die Tiergefahr, die auf der unberechenbaren psychischen Erregbarkeit des Tieres beruht. Diesem Gedanken verleiht auch das Oberlandesgericht Dresden[31]) in einer Entscheidung Ausdruck, wenn es ausführt „Tiere sind eigener seelischer Erregungen fähig und können unter deren Einfluß, ungeachtet der sorgfältigsten Beaufsichtigung, von sich aus eine Tätigkeit entwickeln, die den in ihrer Umgebung befindlichen Personen Schaden bringt. Mit Rücksicht hierauf muß der Tierhalter, der sich eines solchen zu eigenen Tätigkeitsäußerungen befähigten, eigener Veranwortung aber entbehrenden Wesens bedient, auch die mit seiner Benutzung für Leben, Gesundheit und Vermögen dritter Personen verbundene Gefahr tragen." Wir billigen daher die im 141. Bande getroffene Entscheidung des Reichsgerichts, in der es ausführt, daß der Schaden, der durch die Verunreinigung der mit Lacküberzug versehenen Häute entstanden ist, nicht die Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr sei, da man in diesem Falle nicht von einem will-

29) RG. Band 141, Seite 406 f.
30) Enneccerus, § 466, IV, 2b.
31) Abgedruckt im Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht und Prozeß, Band 13, Seite 393 ff.

kürlichen Verhalten der Tiere reden könne. Auswirkungen des tierischen Lebens, die auf physiologischer Gesetzmäßigkeit beruhen und daher berechenbar sind, stellen keine besondere Tiergefahr dar. Die spezifische Tiergefahr beruht vielmehr auf der Unberechenbarkeit des tierischen Handelns. Mit Recht führt daher Planck[32]) aus: „Bedient sich der Mensch einer Maschine zu seinen Zwecken, die, durch Dampf oder Elektrizität getrieben, Bewegungen hervorbringt, so sind diese Bewegungen berechenbar, weil die Gesetze bekannt sind, nach denen die Kräfte wirken, die die Maschine bewegen. Bedient sich der Mensch zu seinen Zwecken aber eines Tieres, so muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß das Tier, ohne durch mechanische Naturgesetze dazu genötigt zu sein, aus eigener Energie Bewegungen macht, die er nicht voraussehen konnte." Zusammenfassend läßt sich also sagen, daß die spezifische Tiergefahr darin besteht, „daß das Tier zwar nach einem Willen handelt, dieser aber nicht durch eine Vernunft geleitet und beherrscht, sondern entweder durch äußere Einwirkungen oder durch dem Menschen sich verbergende Vorstellungen ausgelöst wird" [33]). Ein Ersatzanspruch gegen den Imker ist daher nur begründet, wenn der durch die Tierestat adäquat verursachte Schaden eine Folge der spezifischen Bienengefahr ist.

§ 9: Grund und Beschränkung der Haftung aus § 833.

Wenn wir im folgenden in die Untersuchung über den Haftungsgrund des § 833 eintreten, so geschieht dies, weil durch die Klarstellung desselben die uns nunmehr interessierende Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die grundsätzliche Haftung des Imkers für Bienenschaden beschränkt werden kann, beantwortet wird.

Die absolute Haftpflicht des Tierhalters, so meint Eltzbacher[34]), beruhe auf einer schuldhaften „unerlaubten Handlung", nämlich auf der unterlassenen Bewachung. Aber wie sollte der Imker beispielsweise seine Bienen bewachen? Kann man aus der Unterlassung einer unmöglichen Leistung jemandem einen Vorwurf machen? Zudem wäre § 833 dann überflüssig, da beim Vorliegen eines Verschuldens der Tatbestand des § 823 ausreichen würde. Es wäre ferner der Grund für die verschärfte Haftung des Tierhalters durch die Umkehrung der Beweislast in Satz 2 nicht erklärlich.

Isay[35]) erblickt den Haftungsgrund des § 833 in einer schuldhaften unerlaubten Handlung des Tieres, für die der Tierhalter einstehen müsse. Normen und Befehle der Rechtsordnung können sich aber nur an Menschen richten. Es wäre widersinnig, zu behaupten, daß beispielsweise die Biene, wenn sie sticht, eine schuldhafte rechtswidrige Handlung begehe.

---

32) Planck zu § 833 Anm. 2b.
33) RGR. Komm. zu § 833.
34) Eltzbacher, a.a.O.
35) Isay, a.a.O. Seite 314.

Auch das Tierhalten kann vom Gesetz nicht verboten sein, denn die Tiere sind selbst heute noch für unsere Volkswirtschaft nicht zu entbehren.

Da das Verschulden nicht der Haftungsgrund des § 833 sein kann, so ist versucht worden, ein anderes Prinzip als das des Verschuldens der Vorschrift zu Grunde zu legen. Nach Binding[36]) ist Haftungsgrund des § 833 die reine Verursachung. Ungers[37]) Prinzip läßt sich kurz in die Worte zusammenfassen „eigenes Interesse, eigene Gefahr, fremdes Interesse, fremde Gefahr." Mit dem vorstehenden Prinzip verwandt ist die Ansicht Rudolf Merkels[38]), der die Haftung jedoch von einem selbsttätigen Eingreifen in fremde Interessen abhängig macht. Daß diese Prinzipien keine befriedigende Lösung der Frage geben, sondern nur Vorstufen in der Erkenntnis des wahren Haftungsgrundes sind, ist schon so oft und überzeugend nachgewiesen worden[39]), daß wir von einer weiteren Beweisführung absehen können.

Die Haftung des Tierhalters beruht, das dürfte heute allgemein anerkannt sein, auf dem Gefährdungsprinzip. Dieses Prinzip steht gleichwertig neben dem Verschuldungsprinzip und hat seinen gesetzgeberischen Ausdruck in zahlreichen Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts gefunden. Es seien hier nur folgende Vorschriften angeführt: § 717 ZPO, § 26 GewO, § 1 Reichshaftpflichtgesetz, § 7 Kraftfahrzeuggesetz, § 19 Luftfahrzeuggesetz, § 835 BGB u. a. m. Der allen diesen Vorschriften gemeinsame Gedanke ist der, daß der für den Schaden, welcher durch sein gefährdendes Verhalten verursacht wird, aufkommen müsse, der die Rechtsgenossen, wenn auch in erlaubter Weise im eigenen Interesse gefährde. Der Tierhalter haftet also, obwohl § 833 im Abschnitt „unerlaubte Handlungen" steht, nur wegen der mit der Tierhaltung verbundenen Gefährdung der Allgemeinheit. Da der Imker Tierhalter im Sinne des § 833 ist, so beruht damit auch seine Haftung auf dem Gefährdungsprinzip.

Wenn die Bienenhaltung vom Gesetz erlaubt und die Haftung des Imkers für den von seinen Bienen verursachten Schaden nur wegen der mit der Bienenhaltung verbundenen Gefährdung der Allgemeinheit statuiert worden ist, dann muß die Haftpflicht des Imkers in den Fällen eingeschränkt werden, in denen der Schaden durch ein Verschulden des Verletzten mitverursacht worden ist. Schon bei einem schuldhaften Eingriff in eine fremde Rechtssphäre wird die Haftung gemildert, wenn der Verletzte den Schaden schuldhaft mit verursacht hat. Was durch § 254 für das Verschuldungsprinzip be-

---

36) Binding, a.a.O., Seite 468 ff.
37) Unger, a.a.O.
38) Rudolf Merkel, a.a.O.
39) Vergl. u. a. Ausführungen von Rümelin a.a.O. Seite 25 ff. Roscher, a.a.O. Seite 26 ff

stimmt wird, das muß erst recht für das Gefährdungsprinzip gelten: denn die gefährdende Bienenhaltung, aus der der Schaden, den der Verletzte schuldhaft mitverursacht hat, hervorgegangen ist, ist nicht einmal verboten, sondern nur haftungsbegründend. Wie ist es nun aber im folgenden Fall: Der Bauer A. pflockt seine Ziege auf einer Wiese an, die unmittelbar an ein Grundstück grenzt, auf dem sich ein Bienenstand befindet. Obwohl der Bienenkundige A. an dem aufgeregten Herumfliegen der Bienen sieht, daß sie bald ausschwärmen werden, läßt er dennoch seine Ziege in der Nähe des Bienenstandes weiden. Die Bienen schwärmen aus, fallen über die angepflockte Ziege her und verletzen das Tier durch ihre Stiche so, daß es daran eingeht. Von einem mitwirkenden Verschulden kann in diesem Falle nicht gesprochen werden. Und doch erheischt die Billigkeit auch in diesem Falle eine Haftungsmilderung. Es wäre unbillig, den Imker auch dann haften zu lassen, wenn der Geschädigte sich oder sein Eigentum bewußt und ohne Grund der Tiergefahr ausgesetzt hat. Enthält nun aber auch das Gefährdungsprinzip ähnlich wie das Verschuldungsprinzip bei mitwirkendem Verschulden eine Haftungsbeschränkung bei mitwirkender Interessenexponierung durch den Verletzten? Eine so klare Regelung wie für das Verschuldungsprinzip im § 254 finden wir für das Gebiet des Gefährdungsprinzips im Gesetz nicht. Das Gesetz enthält sich aber auch nicht jeglicher Stellungnahme zu dieser Frage. So heißt es im § 8,1 des Kraftfahrzeuggesetzes: „Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war." Der gesetzgeberische Grund dieser Vorschrift ist offensichtlich. Grundsätzlich soll der Autohalter wegen der mit der Autohaltung verbundenen Gefährdung für die Allgemeinheit haften, wenn bei dem Betriebe des Fahrzeugs ein Schaden entsteht. Diese Regelung ist billig, da ja der gefährdende Zustand auch im Interesse des Autohalters aufrechterhalten wird. Setzt nun aber jemand sich oder sein Eigentum bewußt den mit der Autohaltung verbundenen Gefahren aus, so tritt die Haftungsbeschränkung des § 8,1 des Gesetzes ein. Wir sehen, daß dem geltenden Recht der Gedanke einer Einschränkung der Gefährdungshaftung durch mitwirkende Interessenexponierung nicht fremd ist. Wenn das BGB im § 833 auch von einer entsprechenden Einschränkung der Tierhalterhaftung abgesehen hat, so darf man m. E. daraus nicht folgern, daß das Gesetz eine solche Einschränkung der Gefährdungshaftung ausschließen wollte. Der dem § 254 zu Grunde liegende Gedanke läßt vielmehr auf das Gegenteil schließen. Wenn das Gesetz eine Haftungsmilderung statuiert, wenn durch einen schuldhaften verletzenden Eingriff in eine fremde Rechtssphäre der Schadenserfolg von dem Verletzten schuldhaft mitverursacht worden ist, dann muß es erst recht zu einer Haftungs-

beschränkung kommen, wenn das gefährdende Verhalten nicht verboten war und der Verletzte durch grundlose und bewußte Interessenexponierung zur Verwirklichung der seiner Rechtssphäre drohenden Tiergefahr mitgewirkt hat[40]). Das Reichsgericht selbst hat in einem Urteil die hier vertretene Ansicht ausgesprochen: „Das Handeln auf eigene Gefahr hat zwar im BGB einen positiven grundsätzlichen Ausdruck nicht gefunden, entspricht jedoch einer allgemein im Rechtsleben herrschenden Anschauung und seine Verwendung ist geeignet, einer gerechten, im Sinne des Gesetzes selbst liegenden Ausgleichung gegenüber einer Gefährdungshaftung zu dienen, wie sie der bisherige § 833 dem Tierhalter auferlegt hat" [41]). Der Bauer, der seine Ziege in der Nähe des Bienenstandes angepflockt weiden läßt, obwohl er sieht, daß von den erregten und schwarmwilligen Bienen seinem Tiere Gefahren drohen, handelt zwar nicht schuldhaft, er muß sich aber trotzdem bei der Schadensberechnung das abziehen lassen, was er durch seine bewußte und grundlose Interessenexponierung zur Verwirklichung der Bienengefahr beigetragen hat. Diese Entscheidung muß umso billiger empfunden werden, wenn man bedenkt, daß der Imker während des Schwarmvorgangs keinerlei Einfluß auf die Bienen ausüben kann, während die Rechtsgenossen dagegen in vielen Fällen die Möglichkeit haben werden, sich und ihr Eigentum der Bienengefahr zu entziehen. Wollte man in solchen Fällen dem Tierhalter eine absolute Haftung aufbürden, selbst wenn der Verletzte sich bewußt der von den Tieren drohenden Gefahren ausgesetzt hat, so müßten viele mit Tierhaltung verbundene gewerbliche Unternehmen zum Erliegen kommen, da sie dieses Risiko nicht tragen könnten.

Abschließend können wir also sagen: Die grundsätzliche Haftung des Imkers für Bienenschaden wird gemildert, wenn entweder ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten vorliegt oder der Geschädigte zur Verwirklichung der Bienengefahr beigetragen hat, indem er sich oder sein Eigentum bewußt und ohne Grund gefährdet hat.

§ 10: Die Bestimmung der Person des ersatzpflichtigen Imkers.

Wenn wir sagen, der Tierhalter oder in unserem besonderen Falle der Imker ist ersatzpflichtig, so birgt dieser Ausdruck noch eine Unbestimmtheit in sich. Wer ist denn Imker, ist es immer der Eigentümer des Bienenstandes? Unmöglich! Denn dann müßte der Eigentümer auch haften, wenn ihm die Bienenstöcke gestohlen worden sind und die darin befindlichen Bienen irgendwo einen Schaden angerichtet haben[42]). Zudem hätte das Gesetz dann sicherlich den Aus-

40) so auch Müller,Erzbach, aa.O. Seite 309 f, Seite 1 ff.
41) RG. in Bay. Zeitg. f. Rechtsanw. 1909, S. 297, Warneyer 1909, Nr. 357.
42) so Litten, a.a.O. Seite 113.

druck „Tiereigentümer“ gebraucht oder die Wendung „der das Tier hält“ durch einen Zusatz auf den Eigentümer beschränkt[43]). Denjenigen als Imker anzusehen, der die Bienenstöcke in Eigenbesitz[44]) hat, dürfte auch nicht zutreffen, denn dann würde der langjährige Pächter des Bienenstandes niemals haften. Gibt man nun aber zu, daß auch der Fremdbesitzer Tierhalter sein kann, so erhebt sich von neuem die Frage, wer ersatzpflichtig ist, wenn der Pächter erststufiger mittelbarer Fremdbesitzer wird, weil er den Bienenstand seinem Sohne überlassen hat. U. E. kann zwar auch der Besitzer des Bienenstandes Imker sein. Besitz in irgendeiner Form für sich genügt aber nicht, es muß vielmehr noch ein wirtschaftliches Moment hinzutreten, um die Person des ersatzpflichtigen Imkers zu bestimmen. Vielfach wird daher gesagt, daß Imker nur derjenige sein könne, der den Bienen Obdach, Unterhalt und Pflege gewährt[45]). Aber auch der Bienenwirt ist Tierhalter, der den Bienen den von ihnen während der Sommerzeit gesammelten Honig aus Gründen wissenschaftlicher Forschung den Winter hindurch beläßt. Den Nutzen als maßgebend anzusehen, dürfte auch nicht richtig sein, denn der Forscher, der den Bienen den Honig beläßt, also keinen Nutzen von der Bienenhaltung hat, kann trotzdem Imker sein.

Imker ist u. E. derjenige, in dessen wirtschaftlichen oder häuslichen Bereich sich der Bienenstand befindet und von dessen Willen Beginn und Ende der Bienenhaltung abhängig ist. Diese Begriffsbestimmung deckt sich nach unserer Meinung mit dem Haftungsgrund des § 833. Wer in seinem häuslichen oder wirtschaftlichen Bereich ein die Allgemeinheit gefährdendes Unternehmen willentlich unterhält, muß für den daraus entstehenden Schaden einstehen. Daß neben der tatsächlichen Herrschaft noch eine Eingliederung des Tieres in den Haushaltungs- oder Wirtschaftsbetrieb erforderlich ist, wird jetzt auch vom Reichsgericht anerkannt[46]).

Liegen in einer bestimmten Gegend mehrere Imkereien, so wird man oftmals gar nicht feststellen können, zu welchem Bienenstand die Bienen gehört haben, durch die ein gewisser Schaden verursacht worden ist. Wer kann in einem solchen Falle für den Schaden verantwortlich gemacht werden? § 830 sagt, daß jeder für den Schaden verantwortlich ist, wenn sich nicht feststellen läßt, durch wen von mehreren an einer unerlaubten Handlung Beteiligten der Schaden verursacht worden ist. § 840 fährt dann fort: „Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835,3 als Gesamtschuldner.“ Bei der Untersuchung des Haf-

43) Enneccerus, § 466 Anm. 15, Hagelberg, a.a.O. Seite 3, Crome, a.a.O. Seite 1063. Staudinger, Anm. 5b zu § 833, Stierle, a.a.O Seite 71.
44) so Isay, a.a.O. in Iher. Jahrb. Band 39, Seite 315.
45) Planck zu § 833, 2c, Crome, a.a.O. Seite 1063. Cosack, a.a.O. S. 693.
46) RG. Band 66, Seite 1 ff. und in Warneyer, 1912, 292.

tungsgrundes des § 833 haben wir nun zwar die Ansicht, daß die Haftung des Tierhalters auf einer unerlaubten Handlung beruhe, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen. Dabei haben wir jedoch den Umstand, daß § 833 im Titel „Unerlaubte Handlungen" steht, unberücksichtigt gelassen. Es ist jetzt am Platze, diesen letzten Zweifel über den Haftungsgrund des § 833 zu beheben, zumal da durch diese Klarstellung gleichzeitig die uns hier interessierende Frage beantwortet wird. U. E. werden im 25. Titel unter der Überschrift „Unerlaubte Handlungen" sowohl die unerlaubten Handlungen im technischen, wissenschaftlichen Sinn als auch die unerlaubten Handlungen im weiteren gesetzlichen Sinne zusammengefaßt. In diesem weiteren gesetzlichen Sinn beruht also auch die Gefährdungshaftung des Tierhalters auf einer unerlaubten Handlung. Das ergibt sich mit Deutlichkeit aus dem Gesetz. Würde das Gesetz die Gefährdungshaftung nicht auch als eine Haftung aus unerlaubter Handlung im engeren Sinne hat, ausdrücklich ausnimmt. Zudem wird verständlich, warum § 840 im Satze 1 § 835, der zweifellos seinen Haftungsgrund in der Gefährdung und nicht in einer unerlaubten Handlung im enger Sinne hat, ausdrücklich ausnimmt. Zudem wird § 833 im § 840 besonders erwähnt. Will aber das Gesetz unter „unerlaubter Handlung" sowohl die unerlaubte Handlung im engeren Sinne wie auch im weiteren Sinne verstanden wissen, so besteht kein Bedenken, § 830 und § 840 auch im Gebiet der Gefährdungshaftung anzuwenden.

Die hier vertretene Ansicht ist heute in Wissenschaft und Rechtsprechung vorherrschend. So sagt Oertmann[47]), daß es sich bei § 833 zwar nicht um eine unerlaubte Handlung im Sinne der Doktrin, wohl aber um eine unerlaubte Handlung im Sinne des Titels handelt. Insbesondere hat die Rechtsprechung[48]) immer wieder betont, daß der Tatbestand des § 830 keine unerlaubte Handlung im engen wissenschaftlichen Sinne fordere, daß abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch unter unerlaubter Handlung vielmehr alle im 25. Titel geregelten Fälle zu verstehen sind.

Steht also der Anwendung des § 830 grundsätzlich nichts entgegen, so ist doch für unseren besonderen Fall noch zu prüfen, von welchen Imkern einer bestimmten Gegend man sagen kann, daß sie Beteiligte im Sinne des § 830 Abs. 1 Seite 2 sind. Enneccerus[49]) trifft unserer Ansicht nach das Richtige, wenn er sagt: „beteiligt sein" heißt die Mitwirkung bei der Tätigkeit, welche zunächst nur eine Gefährdung hervorruft, aber in ihrer weiteren Entwicklung zu der den Schaden unmittelbar bewirkenden Handlung geführt hat." Diese Begriffsbestimmung bedarf jedoch einer Einschränkung. Beteiligt im Sinne des § 830 Abs. 1 Seite 2 können

47) Oertmann zu § 833.
48) RG. Band 53, 121: 58, 336: 60, 304: OLG. 5, 250: 14, 47: 18, 83.
49) Enneccerus § 458 3a.

nur diejenigen sein, deren Gefährdungen in einem derartigen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, daß aus jeder dieser Gefährdungen der schadenbringende Erfolg hervorgegangen sein kann[50]). Wenn sich nicht ermitteln läßt, durch wessen Bienen der Schaden verursacht worden ist, so ist also jeder Imker verantwortlich, dessen Bienen den Ort, an dem die Schädigung stattgefunden hat, zu befliegen pflegen. Die so verantwortlichen Imker haften dann gemäß § 840 Abs. 1 als Gesamtschuldner. Der ersatzleistende Imker hat daher gemäß § 426 einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen beteiligten Imker.

Zweiter Abschnitt.

Die Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen.

§ 11: Der Ersatzanspruch gegen den Imker aus § 823 Abs. I und II.

Liegt aber eine echte unerlaubte Handlung vor, hat beispielsweise der Imker beim Verladen eines Bienenkorbes nicht die nötige Sorgfalt beobachtet und sind durch die ausschwärmenden Bienen Menschen verletzt oder Sachen beschädigt worden, so tritt die Haftung des Imkers noch aus einem anderen Grunde ein. Nach § 823 Abs. 1 ist derjenige zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der schuldhaft „das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt hat."

Jedoch nur der Imker haftet, der widerrechtlich verletzt. Deshalb ist keine Ersatzpflicht des Imkers begründet, wenn die Handlung vom Gesetz nicht verboten war. So liegt keine widerrechtliche Handlung vor, wenn durch die Bienenhaltung das Nachbargrundstück wesentlich beeinträchtigt wird, Einwirkungen solcher Art aber in der betroffenen Gegend ortsüblich sind. (§ 906) Ebenso handelt der Imker nicht widerrechtlich, der eine fremde Bienenwohnung öffnet, um den noch in seinem Eigentum stehenden Bienenschwarm wieder zu erlangen. (§ 962).

Der entstandene Schaden braucht anders als im § 833 nicht eine Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr zu sein. Der Imker, der seine Bienenkörbe in vorwerfbarer Weise so aufstellt, daß die Bienen auf die Bleichwiese seines Nachbars fliegen und die dort ausgebreitete Wäsche beschmutzen, haftet deshalb auch für den durch die Verunreinigung entstandenen Schaden. Der Schaden muß die Folge einer Verletzung der im § 823 Abs. 1 genannten Lebensgüter und Rechte sein. Nicht unter § 823 Abs. 1 fällt daher der Vermögensschaden. Unter Eigentumsverletzung ist aber nach dem Sinn der Vorschrift nicht nur die Beschädigung oder Vernichtung desselben, sondern auch jede dauernde oder vorübergehende Beeinträchtigung in der Ausnutzung des Rechtes zu verstehen[51]). Daher

50) RG. in Warneyer Nr. 387, 1909, Nr. 557, Planck, § 830, 2a, RGR. Komm. zu § 833, 4.
51) RG. Band 22, Nr. 42, Seite 208 ff., Oertmann zu § 823 3a.

macht sich ein Imker einem Grundstücksnachbar verantwortlich, wenn er diesen in der Benutzung seines Grundstücks durch wesentliche, nicht ortsübliche Bienenimmission schuldhaft beeinträchtigt. Nicht geschützt wird durch § 823 Abs. 1 der Pächter eines Grundstücks, denn der Besitz ist kein „sonstiges Recht“, ja er ist wohl nach richtiger Ansicht überhaupt kein Recht, sondern nur ein rein tatsächliches Verhältnis zur Sache[52]). Aber auch der Besitzer ist gegen schuldhafte und rechtswidrige Handlungen des Imkers nicht schutzlos. Er kann nach dem im folgenden zu behandelnden Abs. 2 des § 823 gegen den Imker auf Ersatz seines Schadens klagen.

Nach Abs. 2 des § 823 trifft die gleiche Ersatzpflicht denjenigen, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Unter Schutzgesetzen sind solche Gesetze zu verstehen, die nicht nur den Schutz von Individuen[53]), sondern auch den der Allgemeinheit bezwecken mit Ausnahme solcher Gesetze, die auf den Schutz und die Erhaltung des Staatswesens als Ganzem abzielen. Schutzgesetze im Sinne des Abs. 2 sind danach im Gebiet des BGB insbesondere die §§ 903, 906, 907, 1004, 858. Wird durch eine widerrechtliche Handlung gegen diese Vorschriften verstoßen, so kann der Geschädigte jeglichen durch die Verletzung adäquat verursachten Vermögensschaden ersetzt verlangen. Das Verschulden, das auch hier Haftungsvoraussetzung ist, braucht sich dabei abweichend von der im Abs. 1 getroffenen Regelung nur auf die Verletzung des Schutzgesetzes beziehen. Der Imker, dessen Bienen in wesentlicher und nicht ortsüblicher Weise das Nachbargrundstück beeinträchtigen, ist daher für den eingetretenen Vermögensschaden schon verantwortlich, wenn er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Verstoß gegen § 1004 voraussehen konnte. Da durch § 823 Abs. 2 jeder Vermögensschaden erfaßt wird, so kann aus dieser Vorschrift auch der Besitzer eines Grundstücks auf Ersatz des ihm durch Bienenimmission entstandenen Schadens klagen.

§ 12: Der Ersatzanspruch des Imkers wegen Beschädigungen seiner Bienen.

Werden Bienen eines Imkers in rechtlich bedeutsamen Mengen vernichtet, so steht nun andererseits dem Imker der gleiche Anspruch aus § 823 Abs. 1 gegen den Schädiger zu, sofern diese Eigentumsverletzung schuldhaft und rechtswidrig war. Ausgeschlossen ist die Rechtswidrigkeit, wenn die Beschädigung oder Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht (§ 228). Daher ist derjenige nicht ersatzpflichtig, der in berechtigter Sachwehr ihn anfallende Bienen

52) so Planck zu § 823, II, 1f Leonhard, F. a.a.O. Seite 564 f., Enneccerus, § 451, 1c., Oertmann zu § 823, 3e.
53) a. A. Lenel, a.a.O. Seite 409.

vernichtet, denn eine Körperverletzung ist ein Schaden, der regelmäßig höher ist als der, der dem Imker durch die Vernichtung der Bienen entsteht.

Ein weiterer Ersatzanspruch erwächst dem Imker aus § 826, nach dem jede vorsätzliche und gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung verantwortlich macht. Was unter einem Verstoß gegen die guten Sitten zu verstehen ist, läßt sich, da der Ausdruck dem Sprachgebrauch und nicht der Rechtswissenschaft entnommen ist, leichter fühlen als in eine feste Formel fassen. Man wird mit Oertmann[54]) wohl dann mit Recht von einem Verstoß gegen die guten Sitten reden können, wenn „entweder unverhältnismäßig höherwertige Interessen den als solchen erkannten minderwertigen eigenen geopfert, oder wenn zur Durchführung der eigenen Zwecke moralisch verwerfliche Mittel angewendet werden." Daher ist der Konzertgartenbesitzer, der sich gegen die wesentlichen aber ortsüblichen Einwirkungen durch Bienen durch Aufstellen von vergiftetem Honig erwehrt, für den entstandenen Schaden haftbar; denn die eigenen durch die Bienenimmission geschädigten Interessen stehen hinter dem Interesse zurück, das die Allgemeinheit an dem Blühen des Imkereigewerbes hat[55]).

Dritter Hauptteil.

Erwerb, Wahrung und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen.

Erster Abschnitt.

Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen.

Da der einzelnen Biene ähnlich wie einem Getreide- oder Sandkorn wegen ihrer Wertlosigkeit im Rechtsleben keine Bedeutung zukommt, so interessiert in vorliegender Abhandlung nur die Frage, wie das Eigentum an einem Bienenschwarm erworben und verloren werden kann. Da der Bienenschwarm wegen der Notwendigkeit der gleichen Rechtslage aller seiner Teile als einheitliche Sache im Rechtssinn betrachtet werden muß[56]), so finden auf den Erwerb und Verlust des Eigentums an einem Bienenschwarm grundsätzlich die für den Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen geltenden Rechtssätze Anwendung. Nur in einigen wenigen Fällen hat der Gesetzgeber für den Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen eine besondere Regelung getroffen.

§ 13: Der besondere Eigentumsverlustgrund in § 961.

So soll gemäß § 961 das Eigentum an einem ausziehenden Bienenschwarm verloren gehen, wenn ihn der Eigentümer nicht un-

54) Oertmann zu § 826, 2c.
55) so auch Meißner, a.a.O. Seite 291.
56) so Staudinger, Vorbem. zu § 90, III. Oertmann, Vorbem. zu § 90, 2.

verzüglich verfolgt oder die Verfolgung aufgibt. Was im § 960 Abs. 2 für das einzelne gefangene wilde Tier bestimmt worden ist, wird durch § 961 u. E. mit Recht für den Bienenschwarm wiederholt. Da bezüglich der Voraussetzungen des § 961 Zweifel bestehen könnten, sei auf sie im folgenden näher eingegangen.

Die Verfolgung des ausziehenden Bienenschwarms muß von dem Imker unverzüglich aufgenommen werden. Nach der im § 121 gegebenen gesetzlichen Begriffsbestimmung ist unter „unverzüglich" ohne schuldhaftes Zögern — nach Kenntnis — zu verstehen. Der Imker hat also mit der Verfolgung zu beginnen, sobald er das Ausziehen des Bienenschwarmes erfährt. Eine später einsetzende Verfolgung bei einbrechender Dunkelheit wäre ein in den meisten Fällen dann, wenn die Zögerung nach Erlangung der Kenntnis von dem Ausziehen nicht auf einem Verschulden beruht. Nicht schuldhaft ist die Zögerung, wenn die Verspätung auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unvermeidlich war (§ 276). Erhielt beispielsweise der Imker erst am Abend Kunde von dem Ausziehen des Bienenschwarmes, so kann er mit der Verfolgung des Schwarmes bis zum Anbruch des nächsten Tages warten, denn eine Verfolgung bei einbrechender Dunkelheit wäre in den meisten Fällen sinnloses Unternehmen[57]). Betreibt jemand die Bienenzucht nur als Nebenerwerb, so gehen die Anforderungen, die sein Hauptberuf an ihn stellt, vor[58]). Ein Lehrer, der während des Unterrichts von dem Ausziehen seines Bienenschwarmes benachrichtigt wird, nimmt die Verfolgung noch rechtzeitig auf, wenn er unverzüglich nach der Beendigung des Unterrichts mit derselben beginnt. Daß die Verfolgung von dem Imker persönlich aufgenommen wird, wird vom Gesetz nicht gefordert. Der Bienenhalter kann sich dazu auch eines Imkereigehilfen bedienen. Ja, selbst eine Verfolgung aus auftragloser Geschäftsführung muß zur Erhaltung des Eigentums genügen[59]).

Die ohne schuldhaftes Zögern aufgenommene Verfolgung des Schwarms von Seiten des Imkers oder seines Gehilfen muß aber bis zum Wiedereinfangen durchgeführt werden. Gibt der Imker die Verfolgung auf, so geht nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 961 das Eigentum an dem Schwarm verloren. Unter „aufgeben" ist das tatsächliche Ablassen[60]) von der Verfolgung, nicht eine Eigentumsaufgabe in Gemäßheit des § 959 zu verstehen. Ein tatsächliches Aufgeben der Verfolgung liegt aber nicht schon dann vor, wenn der Imker die Nacheile unterbricht — wie ja überhaupt Verfolgung und Nacheile nicht gleichbedeutende

57) Dernburg, a.a.O. Janus, a.a.O. Seite 53.
58) Vergl. Schafgans in d. Rhein. Bienenzeitung. Jahrg. 1900 Nr. 1 S. 6 ff.
59) Planck zu § 960, Anm. 3 b.
60) Vergl. Protokolle (bei Mugdan, Materialien zum BGB. Seite 655).

Begriffe sind — ein Ablassen von der Verfolgung kann vielmehr erst angenommen werden, wenn der Imker von seinem Vorhaben, die Bienen auf irgendeine Weise wiederzuerlangen, Abstand nimmt[61]). Ein Imker, der die Nacheile aufgibt, weil er erkennt, daß er den Schwarm auf diese Weise doch nicht erreichen werde, läßt nicht von der Verfolgung ab, wenn er durch Ausrufen auf der Dorfstraße, durch telefonische Benachrichtigungen der benachbarten Imkereien, durch sofortiges Einrücken in eine Ortszeitung oder in sonstiger Weise um Wiedereinlieferung des Schwarms bittet[62]).

§ 14: Erwerb des herrenlosen Bienenschwarms durch Aneignung gemäß § 958.

Erfüllt der Imker die im § 961 erforderten Voraussetzungen zur Erhaltung des Eigentums nicht oder gibt er das Eigentum in Gemäßheit des § 959 auf, so kann der Schwarm nach § 958 von jedermann angeeignet werden. Zum Beweise des Aneignungsrechtes genügt es, daß der Aneignende nachweist, daß der Bienenschwarm die Freiheit wiedererlangt hat. Aufgabe des Imkers ist es dann, zu beweisen, daß er den Schwarm nicht derelinquiert und mit der Verfolgung unverzüglich begonnen habe. Der Aneignende muß dann zur Aufrechterhaltung seines Aneignungsrechts nachweisen, daß der Imker die Verfolgung des Schwarms aufgegeben habe[63]). Ist der Beweis der Herrenlosigkeit erbracht, so steht dem Aneignungsrecht nichts entgegen. Ein gesetzliches Verbot, das die Aneignung ausschließt, wie es z. B. bezüglich des Ausnehmens der Eier oder Jungen von Federwild oder von Singvögeln besteht[64]), gilt für Bienenschwärme nicht. Es besteht auch kein besonderes Aneignungsrecht des Grundeigentümers, auf dessen Grundstück sich der Schwarm befindet, oder eines Dritten, ähnlich wie im Gebiet des Jagd- und Fischereirechts, das durch die Aneignung verletzt werden könnte. Allerdings besteht mittelbar doch ein gewisses vorzugsweises Aneignungsrecht für den Eigentümer, auf dessen Grundstück sich der Schwarm niedergelassen hat. Dadurch, daß er jeden Dritten von dem Betreten des Grundstücks abhalten kann, ergibt sich für ihn die vorzugsweise Möglichkeit, sich durch Ineigenbesitznahme den Schwarm anzueignen. Das Gleiche gilt übrigens auch für den Besitzer eines Grundstücks. Ist der Dritte jedoch schon in das Grundstück eingedrungen und hat sich den Bienenschwarm angeeignet, so steht dem Eigentümer und Besitzer des Grundstücks nur das Recht zu, den Eindringling von dem Grundstück zu verweisen und von ihm den durch das Eindringen und Einfangen entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Sucht er dem Schwarmfänger den Besitz zu entziehen,

61) Beck, a.a.O. Seite 24.
62) Dernburg, a.a.O. Seite 310.
63) Planck zu § 960 Anm. 2b Abs. 2.
64) St.G.B. § 368, Ziffer 11.

so liegt darin verbotene Eigenmacht, gegen die sich der Dritte gemäß § 859 mit Gewalt erwehren kann.

§ 15: Verlust und Erwerb des Eigentums an Bienenschwärmen gemäß § 964.

Aber auch, wenn der Imker die Verfolgung des ausgezogenen Bienenschwarmes unverzüglich beginnt, kann doch das Eigentum an dem Schwarm verloren gehen. Nach § 964 erlischt das Eigentum des Imkers, wenn der Schwarm in die besetzte Bienenwohnung eines anderen Bienenwirtes einzieht. Das Eigentum an dem eingezogenen Schwarm erwirbt dann kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung im § 964 der Eigentümer der Bienenwohnung. Darüber, ob und inwieweit der Imker, der das Eigentum an dem Bienenschwarm verloren hat, für den Rechtsverlust zu entschädigen ist, enthält der § 964 keine Bestimmung.

Einen Bereicherungsanspruch gemäß § 812, § 818 hat der Imker, der das Eigentum verloren hat, m. E. nicht, denn die Bereicherung ist ja nicht grundlos, sondern beruht vielmehr auf dem Gesetze. Aus diesem Grunde wurde auch der Zusatz des ersten Entwurfs: „Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisherigen Berechtigten gegen den neuen Eigentümer nicht zu“ gestrichen. Hiergegen wendet sich Jung [65]). Auch der abstrakte Eigentumsübergang beruhe auf dem Gesetz, auch der durch Verarbeitung, und doch blieben Bereicherungsansprüche übrig. Ohne „rechtlichen“ Grund im § 812 bedeute ohne schuldrechtlichen Grund. Dieses Gegenargument stützt aber unsere Ansicht mehr, als daß es sie widerlegt. Wo der auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverschiebung ein schuldrechtlicher Grund vorausgehen müßte, soll bei dessen Fehlen ein obligatorischer Anspruch auf die Bereicherung gegeben sein. Wo aber ein solcher schuldrechtlicher Grund undenkbar ist wie im § 964, muß,wenn aus der auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverschiebung ein Bereicherungsanspruch erwachsen soll, dies vom Gesetz ausdrücklich gesagt werden, wie das dann auch im § 951 bezüglich der §§ 946—950 geschehen ist.

Erwägenswert ist jedoch der Gedanke, ob sich nicht ein Bereicherungsanspruch des Imkers, der das Eigentum verloren hat, aus einer analogen Anwendung des § 951 herleiten lasse. Man könnte nämlich sagen, durch das Einziehen des Bienenschwarmes in eine besetzte Bienenwohnung träte eine Vermischung gemäß § 948 und damit, da kein Schwarm als die Hauptsache angesehen werden kann, gemäß § 947 Abs. 1 Miteigentum der Imker ein. Da sich die Eigentumsanteile in einem solchen Falle schwer bestimmen ließen, habe der Gesetzgeber im § 964 eine Ausnahme statuiert, indem er das Eigentum auf den Eigentümer der besetzten Bienenwohnung übergehen ließ. Dieser Eigentumsübergang sei nun zwar nicht un-

---

65) Jung, Bereicherungsansprüche, Seite 34 ff.

gerechtfertigt, da er ja auf dem Gesetz beruhe, verpflichte aber den Eigentümer nach dem im § 951 ausgesprochenen Grundgedanken dem Imker gegenüber, der das Eigentum verloren hat, zur Herausgabe der Bereicherung. Eine solche Konstruktion wäre falsch, da sie den gesetzgeberischen Grundgedanken des § 964 völlig unberücksichtigt lassen würde. Der Grund für die besondere Regelung im § 964 ist ein rein wirtschaftlicher. Unter „Schwarm" im Sinne des § 964 ist nicht ein Schwarm im technischen Sinne, d. h. ein Teil eines Bienenvolkes, der behufs Begründung eines neuen Bienenstaates auszieht, zu verstehen, es handelt sich hier vielmehr um sogenannte Not-, Hunger- oder Bettelschwärme[66]), die aus Mangel an Nahrung ihren Stock verlassen haben. Dringen diese Bettelschwärme in eine besetzte Bienenwohnung ein, so entspinnt sich ein Kampf zwischen den Eindringlingen und den rechtmäßigen Bienenstockbewohnern, in dessen Verlauf durch gegenseitiges Abstechen auf beiden Seiten viele Bienen getötet werden. Für den von seinen Bienen verursachten Schaden hätte nun der Eigentümer des ausgezogenen Bienenschwarms dem Eigentümer der besetzten Bienenwohnung Schadensersatz zu leisten. Da sich jedoch der Umfang des eingetretenen Schadens mit Sicherheit nie bestimmen lassen würde, so sollen die Schaden stiftenden Bienen von dem Eigentümer des ausgezogenen Schwarms dem Eigentümer der besetzten Bienenwohnung gleichsam als noxae datio gegeben werden[67]). Von einer Bereicherung des Eigentümers der besetzten Bienenwohnung und damit von einer analogen Anwendung des § 951 kann also gar nicht gesprochen werden, es handelt sich vielmehr um eine besondere Art der Ersatzleistung, die umso billiger empfunden werden muß, als das Ausziehen des Bettelschwarmes meist auf einem Verschulden des Imkers, nämlich auf der schlechten Behandlung der Bienen beruht.

§ 16: Die Entstehung von Miteigentum bei Vereinigung von Bienenschwärmen (§ 963).

Trotz unverzüglich aufgenommener und durchgeführter Verfolgung kann das Alleineigentum des Imkers an dem ausgezogenen Schwarm dann noch aus einem anderen Grunde untergehen. Vereinigen sich nämlich mehrere ausgezogene Bienenschwärme miteinander, so entsteht gemäß § 963 an dem Gesamtschwarm Miteigentum der ihre Schwärme verfolgenden Eigentümer.

Voraussetzung für den Eintritt des Miteigentums ist aber, daß mindestens zwei Schwärme von ihren Eigentümern ordnungsgemäß verfolgt worden sind. Ist nur ein Schwarm rechtmäßig verfolgt worden, so bleibt das Alleineigentum an dem verfolgten Schwarm bestehen. Mit der Ineigenbesitznahme des Gesamtschwarms durch

66) Motive, Band III Seite 374.
67) so auch Janus, a.a.O. Seite 84.

den verfolgenden Imker geht dann auch das Eigentum an den mit seinem Schwarm vereinigten herrenlosen Schwärmen auf ihn allein über.

Eine weitere Voraussetzung für die Entstehung des Miteigentums an dem Gesamtschwarm ist dann, daß dieser von den ihre Schwärme ordnungsgemäß verfolgenden Imkern eingefangen, d. h. in Besitz genommen worden ist. Die Miteigentumsanteile an dem Gesamtschwarm bestimmen sich dann nach der im § 963 getroffenen Regelung nach der Zahl der verfolgten Schwärme. Verfolgt also A zwei Schwärme, B nur einen Schwarm, so steht A das Miteigentum an dem Gesamtschwarm zu zwei Drittel, B zu einem Drittel zu. Hat sich mit den drei verfolgten Schwärmen noch ein vierter herrenloser vereinigt, so erstreckt sich mit der Ineigenbesitznahme das Miteigentum auch auf diesen in dem gleichen Verhältnis, also in unserem Beispiele für A zu zwei Drittel, für B zu einem Drittel.

Das Miteigentum an dem Gesamtschwarm tritt aber nur ein, wenn die Bienenschwärme sich vereinigt haben. Liegt keine Vereinigung im Sinne des § 963 vor, so bleibt das Alleineigentum der ihre Schwärme ordnungsmäßig verfolgenden Eigentümer bestehen, und diese haben bei Vorenthaltung des Schwarmes die aus dem Eigentum fließenden Ansprüche.

Was ist nun aber unter „Vereinigung" im Sinne des § 963 zu verstehen? U. E. ist unter „Vereinigung" eine Vermengung im Sinne des § 948 zu verstehen. Für diese Annahme sprechen auch die Motive[68]), die in einer Randbemerkung die Wendung „Vermengung von Bienenschwärmen" enthalten. Es wird in ihnen dann ferner ausgeführt, daß § 963 nur ein besonderer Anwendungsfall des § 948 sei. Abweichend von der im § 948 getroffenen Regelung bestimmten sich die Miteigentumsanteile nicht nach dem Wertverhältnis, sondern nach der Zahl der von ihren Eigentümern ordnungsmäßig verfolgten Bienenschwärme. Diese Ausnahmebestimmung sei erforderlich, da das Wertverhältnis, in dem die Bienenschwärme zueinander ständen, sich in den meisten Fällen nicht ermitteln lassen würde. Aus diesen Ausführungen der Motive, denen wir im vollen Umfang zustimmen, folgt nun aber, daß die für die Vermengung im § 948 aufgestellten Grundsätzen auch für die Vereinigung des § 963 gelten müssen. Daher entsteht nur Miteigentum der ihre Schwärme verfolgenden Eigentümer, wenn die Schwärme sich derart miteinander vermengt haben, daß eine Trennung derselben unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würde. Lassen sich die Schwärme leicht voneinander trennen, so behält jeder Imker das Alleineigentum an seinem Schwarme. Ein herrenloser Schwarm, der sich den übrigen

68) Motive, a.a.O. Seite 373.

im Eigentum stehenden Schwärmen zugesellt hat, würde allerdings in das Miteigentum der verfolgenden Imker fallen, da er bei der Fassung des Gesamtschwarms von diesen zugleich in Eigenbesitz genommen sein würde.

Auf die Schwärme, die durch Vermengung oder durch gleichzeitige Ineigenbesitznahme Miteigentum der verfolgenden Imker geworden sind, finden die §§ 1008 ff Anwendung. Da beim Vorliegen des Miteigentumsverhältnisses mehreren ein Recht gemeinschaftlich zusteht, so finden die Vorschriften der §§ 741 ff ergänzende Anwendung. Daraus folgt nun, daß die Aufhebung des Miteigentumsverhältnisses von jedem Imker jederzeit gemäß § 749 verlangt werden kann. Nach § 752 erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen läßt. Lassen sich also aus dem Gesamtschwarm durch Ausfangen der Königinnen und gleichmäßige Zuschüttung von Arbeitsbienen[69]) ebenso viele Schwärme bilden als von den Imkern verfolgt werden, so ist § 752 anzuwenden. Hat sich den verfolgten Schwärmen ein herrenloser Schwarm hinzugesellt, so muß bezüglich desselben jedoch das Miteigentum bestehen bleiben, denn eine Teilung eines nur mit einer Königin versehenen Schwarmes ist ohne Entwertung des Teils, dem die Königin genommen ist, nicht möglich. Das Miteigentumsverhältnis an diesem Schwarm kann nur durch Verkauf desselben und Verteilung des Erlöses an die Teilhaber aufgehoben werden gemäß § 753. Das Gleiche muß bezüglich des ganzen Gesamtschwarms gelten, wenn eine Naturalteilung durch Ausfangen der Königinnen und Zuschüttung von Arbeitsbienen nicht möglich sein sollte.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechte zur Erhaltung des Eigentums an Bienenschwärmen.

Wir haben im vorangegangenen Abschnitte die Frage behandelt, wie das Eigentum an einem Bienenschwarm erworben und verloren werden kann. Im folgenden soll nunmehr erörtert werden, welche Rechte dem Imker zur Erhaltung seines Eigentums am Bienenschwarm gegeben sind.

§ 17: Die Rechte des Schwarmeigentümers aus § 962.

Nach § 962 kann der Imker, der die Verfolgung seines Schwarmes unverzüglich aufgenommen und durchgeführt hat, bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Wie weit dieses Recht des Imkers geht, ist nach dem Wortlaut des § 962 S. 1 im einzelnen sehr zweifelhaft. Denken wir beispielsweise an den Fall, daß der

69) Letocha, bei Bälz: Das Recht an Bienen. Seite 144.

Grundstückseigentümer den verfolgenden Imker an dem Betreten des Grundstücks hindert. Hat in einem solchen Falle der verfolgende Imker nur einen Anspruch ähnlich dem des § 867 und kann er demnach nur zur Selbsthilfe schreiten, wenn die Voraussetzungen des § 229 vorliegen, oder ist dem Schwarmeigentümer durch § 962 ein besonderes Selbsthilferecht gegeben, das von den Voraussetzungen des § 229 unabhängig ist? Für die erste Ansicht sprechen die Motive, die den § 962 nur als einen besonderen Aufwendungsfall des § 867 angesehen wissen wollen. Aber schon die zweite Kommission hat bei der nochmaligen Durchsicht des § 907 des Entwurfs I, des Vorläufers des heutigen § 962, die Verweisung auf § 867 gestrichen und damit zum Ausdruck gebracht, daß § 962 nicht ein besonderer Anwendungsfall des Abholungsanspruchs des § 867 sein soll. Es handelt sich im § 962 u. E. aber überhaupt um keinen Anspruch, sondern um ein besonderes, dem Imker verliehenes Selbsthilferecht[70]). Das erhellt schon aus dem Wortlaut der beiden Vorschriften. Der Schwarmeigentümer darf „betreten", dem Abholungsberechtigten des § 867 hat der Besitzer das Betreten zu gestatten. Auch der Zweck des § 962 erfordert eine solche Auslegung. Die Erhaltung des Eigentums am Bienenschwarm würde in vielen Fällen unmöglich sein, wenn dem Imker nicht vom Gesetz ein unbeschränktes Selbsthilferecht gegeben würde. Der Imker kann daher den Widerstand des ihm das Betreten verwehrenden Grundeigentümers auch dann brechen, wenn die Voraussetzungen des § 229, Vereitelungsgefahr und nicht erreichbare obrigkeitliche Hilfe, nicht vorliegen; was freilich meist der Fall sein wird.

Ist nun der Bienenschwarm von dem Grundstückseigentümer schon in Besitz genommen worden, bevor der Imker auf das Grundstück gelangen konnte, auf dem sich der Schwarm niedergelassen hatte, so erhebt sich eine neue vom Gesetz nicht beantwortete Frage. Da wir der Ansicht sind, daß § 962 kein besonderer Anwendungsfall des § 867 ist, so können wir bei der Beantwortung dieser Frage nicht auf die im § 867 getroffene Regelung verweisen. Wir können aber den Gedanken, der zur Einschränkung des Abholungsanspruchs des § 867 geführt hat, zur Auslegung des § 962 heranziehen. Ist die auf ein fremdes Grundstück gelangte Sache von dem Grundstückseigentümer in Besitz genommen worden, so ist sie damit nach der Ansicht des Gesetzes vor Verlust oder Beschädigung bewahrt. Es kann dem Besitzverlierer daher zugemutet werden, im ordentlichen Rechtswege von dem Grundstücksbesitzer den Besitz zurückzufordern. Dieser Gedanke, der zu einer Einschränkung des § 867 geführt hat[71]), trifft nun zweifellos auch für § 962 zu. Der verfolgende Imker hat daher u. E. gegen den Grundstückseigentümer, der den Bienen-

70) Biermann zu § 962, Planck zu § 962, 1. Staudinger Erl. 1 zu § 962, Wolff, Sachenrecht, § 78 IV, a.A. Dernburg, a.a.O. III § 112 Note 22.
71) Planck zu § 867, 2b.

schwarm schon in Besitz genommen hat, nur den Anspruch aus § 985 und § 1007. Das Eigentum an dem Bienenschwarm ist durch die Inbesitznahme desselben gesichert, und es kann deshalb dem Imker zugemutet werden, sein Eigentum im ordentlichen gesetzlichen Wege zurückzufordern. Würde der Imker dem Grundstücksbesitzer den eingefangenen Schwarm mit Gewalt wegnehmen wollen, so würde er sich demnach gemäß § 858 verbotener Eigenmacht schuldig machen, deren sich der Grundstücksbesitzer mit Gewalt erwehren kann. Das muß selbst dann gelten, wenn wir der Ansicht sind, daß der verfolgende Schwarmeigentümer noch im Besitz des Schwarmes ist und der Grundstücksbesitzer mit der Inbesitznahme verbotene Eigenmacht begangen hat, denn gemäß § 859 Abs. 2 darf der Bienenschwarm nur dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder weggenommen werden. Dem Schwarmeigentümer stände also auch nach vorstehender Auffassung seines noch fortdauernden Besitzes, die wir übrigens nicht für richtig halten, also auch nur der ordentliche Rechtsweg des § 861 offen.

Ist der Bienenschwarm noch nicht in Besitz genommen worden, so hat der Grundstückseigentümer dem verfolgenden Imker alle zur Erhaltung seines Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu gestatten. Aber nicht nur der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Schwarm niedergelassen hat, wird von dieser Eigentumsbeschränkung betroffen, sondern, wenn es die Umstände erfordern, auch der Nachbar[72]). Kann der Imker den Schwarm, der sich in den Ästen eines Baumes zum Sammeln angelegt hat, nur vom Nachbargrundstück aus erreichen, so darf er auch dieses betreten. Abweichend von der im § 867 getroffenen Regelung darf der Grundstückseigentümer das Betreten nicht von einer vorher zu bewirkenden Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies ergibt sich aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im § 962 und aus dem gesetzgeberischen Sinn des Paragraphen. Zutreffend führen daher die Protokolle aus, daß bei der besonderen Sachlage eine Sicherheitsleistung nicht am Platze wäre, da „in den Fällen des § 962 regelmäßig und naturgemäß Gefahr im Verzuge sei und dadurch die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung beseitigt würden“ [73]).

§ 18: Insbesondere das Recht des § 962 Satz 2.

Hat der verfolgende Imker das Grundstück, auf dem sich der Schwarm niedergelassen hat, betreten und zeigt sich nunmehr, daß die Bienen schon in eine fremde unbesetzte Bienenwohnung eingezogen sind, so gibt das Gesetz dem Imker im § 962 S. 2 noch ein weiteres Recht. Der Imker darf dann zum Zweck des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder heraus-

72) Planck, Anm. zu § 962.
73) Protokolle (bei Mugdan) Seite 655.

brechen. Von diesem Recht kann er aber u. E. nur Gebrauch machen, wenn der Schwarm auf andere Weise nicht wiedererlangt werden kann. Bei Bienenstöcken mit sogenanntem Mobilbau kann der Schwarm meist leicht durch Herausnehmen und Abfegen der Waben gewonnen werden. Bei Bienenständen mit stabilem Bau muß der verfolgende Imker zuerst versuchen, durch sogenanntes Abtrommeln den Schwarm aus der fremden Bienenwohnung herauszutreiben. Erst wenn ihm das nicht gelingt, kann er durch Öffnen der Bienenwohnung und Herausbrechen der Waben sich des Schwarms zu bemächtigen suchen[74]). Aber nur wenn diese Maßnahme zur Wiedererlangung des Eigentums unbedingt notwendig war, ist sie dem verfolgenden Imker erlaubt. Der Eigentümer der fremden Bienenwohnung kann daher dem verfolgenden Imker das Öffnen des Stockes und das Herausbrechen der Waben solange verwehren, als noch andere weniger einschneidende Maßnahmen zur Erlangung des Schwarms gegeben sind. Da der Eigentümer der fremden Bienenwohnung in den meisten Fällen selbst bienenkundig sein wird, so wird er dem verfolgenden Imker beim Auffinden anderer Wiedererlangungsmöglichkeiten behilflich sein und somit jeden schweren Eingriff in sein Eigentum verhüten können.

§ 19: Der Ersatzanspruch des Satzes 3 des § 962.

Für allen Schaden, der durch das Einfangen entsteht, muß der verfolgende Imker Ersatz leisten. Es ist dabei gleichgültig, ob der Schaden auf einem Verschulden seinerseits beruht oder nicht[75]). Es genügt vielmehr, daß er adäquat verursacht worden ist. Satz 3 bezieht sich also nicht nur auf den Schaden, der durch das Öffnen der Bienenwohnung und Herausbrechen der Waben entstanden ist, sondern auch auf den, der durch das Betreten des Grundstücks verursacht worden ist. Dabei muß der Ausdruck „betreten" im weitesten Sinne gefaßt werden. Er umfaßt alle Maßnahmen, die auf dem fremden Grundstücke zur Erhaltung des Eigentums getroffen worden sind. Der entstandene Schaden ist gemäß § 249 durch Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Erst wenn dieses nicht möglich oder nicht ausreichend ist, ist nach § 251 Ersatz in Geld zu leisten.

§ 20: Eine Zusatzfrage zum § 962.

Im Anschluß an die Untersuchung, welche Befugnisse dem verfolgenden Schwarmeigentümer zur Erhaltung seines Eigentums gegeben sind, sei noch eine Frage erörtert, die mit der vorstehend behandelten in einem gewissen Zusammenhang steht. Selbst bei unverzüglich aufgenommener und nicht unterbrochener Verfolgung

---

74) so auch Janus, a.a.O. Seite 70.
75) Planck, Anm. 3 zu § 962.

kann es vorkommen, daß mehrere Tage vergehen, bis der Schwarmeigentümer das Grundstück findet, auf dem sich die Bienen niedergelassen haben. Sind die Bienen dann schon in einen hohlen Baum oder in eine unbesetzte fremde Bienenwohnung eingezogen und haben sie mit dem Wabenbau und Honigsammeln schon begonnen, so entsteht die Frage, wer Eigentümer des Wachses und des eingesammelten Honigs geworden ist.

Nach § 953 fallen die Erzeugnisse einer Sache, also Wachs und Honig, mit der Trennung in das Eigentum des Eigentümers der erzeugenden Sache. Sind die Bienen also beispielsweise in einen hohlen Baum eingezogen, so kann der Schwarmeigentümer die Waben sich durch Herausbrechen verschaffen, denn diese sind trotz körperlichen Zusammenhangs mit einem wesentlichen Bestandteile des Grundstücks (§ 94) nicht auch zu wesentlichen Bestandteilen desselben geworden und damit gemäß § 947 Abs. 2 in das Eigentum des Grundstückseigentümers gefallen. Sind die Bienen in eine unbesetzte Bienenwohnung eingezogen, so müssen wir für unsere Untersuchung unterscheiden, ob der Bienenkorb ein Stabil- oder Mobilbau war. Haben wir es mit einem Stabilbau zu tun, so kann der Schwarmeigentümer Waben und Honig aus der fremden Bienenwohnung herausnehmen, denn diese sind ja mit der Trennung in sein Eigentum gefallen und Miteigentum gemäß § 947 ist nicht entstanden, weil die Waben mit Honig nicht wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache geworden sind; denn sie können, ohne daß der Bienenkorb oder die Honigwaben in ihrem Wesen verändert werden, getrennt werden (§ 93). Handelt es sich um einen Mobilbau, so wird nur der Honig von dem Schwarmeigentümer erworben. Die von Menschenhand gefertigten, in den Bienenstand hineingehängten Waben stehen im Alleineigentum des Eigentümers der bezogenen Bienenwohnung. Der naheliegende Gedanke, daß durch das Honigsammeln in die fremden Waben Miteigentum durch Vermischung gemäß § 948 entstehen würde, ist nicht zutreffend, denn die Waben eines Mobilbaus können mit Leichtigkeit aus dem Bau herausgenommen und in der Honigschleudermaschine ausgeschleudert werden.

Fälle wie die vorstehend behandelten kommen in der Praxis sehr selten vor. Wir glaubten sie jedoch wegen ihrer juristischen Bedeutsamkeit nicht übergehen zu dürfen. In den meisten Fällen wird das Wiedereinfangen in so kurzer Zeit nach dem Ausziehen erfolgen, daß sich ein Produkt der Bienentätigkeit noch nicht vorfinden wird.

Anhang.

Strafrecht und Bienenhaltung.

Anhangweise sei noch auf einige Strafbestimmungen hingewiesen, die durch unerlaubte Handlungen bei der Bienenhaltung berührt

werden können. Verfolgt jemand einen herrenlos gewordenen Bienenschwarm, um sich denselben anzueignen und betritt er dabei unbefugt Gärten oder Weinberge oder vor beendeter Ernte Wiesen, bestellte Äcker oder solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist oder geht er auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, so macht er sich einer Übertretung (§ 368 Ziffer 9) schuldig.

Der Schwarmfänger kann aber auch, wenn er in befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt, oder auf die Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, unbefugt verweilt, einen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB. begehen.

Wer einen Bienenschwarm in der Absicht wegnimmt, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, begeht, da der Schwarm eine Sache ist, nach § 242 StGB. einen Diebstahl.

Ebenso macht sich derjenige nach § 303 einer Sachbeschädigung schuldig, der die Königin oder Arbeitsbienen eines Schwarmes vorsätzlich und widerrechtlich vernichtet. Von einer Sachbeschädigung wird man aber nur reden können, wenn der Täter nicht nur eine, sondern eine gewisse Anzahl von Arbeitsbienen vernichtet hat, denn erst dann kann man von einer Schadenszufügung im Sinne des § 303 reden.

Aber auch der Imker kann strafrechtlich verantwortlich werden. Verursacht er z. B. durch unvorsichtiges Verladen eines bevölkerten Bienenkorbes fahrlässig eine Körperverletzung, so erfüllt er damit die Voraussetzungen des § 230 StGB., insbesondere aber die des Absatzes 2, da er vermöge seines Berufes zur Beobachtung besonderer Sorgfalt verpflichtet war. Unter Beruf ist nämlich jede selbstgewählte, dauernde, mit einer gewissen Sachkenntnis verbundene Tätigkeit, nicht notwendig die einzige oder hauptsächliche Lebenstätigkeit zu verstehen[76]).

Auch eine Sachbeschädigung kann der Imker begehen, wenn er durch vorsätzliches Verhalten die Beschädigung fremder Sachen durch seine Bienen verursacht hat.

---

76) Kohlrausch, a.a.O. zu § 222. Anm. 7.

Lebenslauf.

Ich, Werner Künzel, wurde am 10. Juni 1911 zu Berlin als Sohn des Ingenieurs Martin Künzel und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Alexi, geboren. Oktober 1917 trat ich in die Vorschule des Sophien-Realgymnasiums ein. Im Oktober 1920 kam ich dann in die Sexta der gleichen Schule. Im März des folgenden Jahres erlitt ich eine Augenverletzung, die mich zwang, den Schulbesuch eineinhalb Jahre lang zu unterbrechen. Im Herbst 1922 wurde ich dann wieder in die Sexta des Sophien-Realgymnasiums aufgenommen. Vom Oktober 1925 ab besuchte ich das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster und legte an derselben Anstalt unter Überspringung der Untersekunda im Herbst 1930 die Reifeprüfung ab. Im Wintersemester 1930/31 studierte ich in Berlin, die folgenden fünf Semester in Marburg. Am 23. Dezember 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Die mündliche Doktorprüfung fand am 18. April 1934 statt. Seit dem 1. April 1934 bin ich als Referendar imVorbereitungsdienst tätig.